

Gesetzmäßige  
**W e u r t h e i l u n g**  
Des  
**B e t r a g e n s**  
welches  
bey den angestellten  
**Reichs-Deliberationen**  
zu  
Kaiserlicher Majestät  
**Bevollmächtigung**  
im Namen des Reichs  
den  
**Friedens-Congreß**  
zu  
Augsburg zu beschicken,  
von den widrigen  
**Gesandtschaften**  
geäußert worden ist.

---

---

1 7 6 2,

Hist. Germ.

67,20

Hist. Germ. Imp. D. 503. Vol. 9.

Gelehrter  
Bericht  
über  
die  
Veränderung  
des  
Königlichen  
Geldwesens  
in  
Sachsen  
von  
Johann  
Christian  
Götz  
Leipzig  
1784

1784

## Erstes Capitel.

Ursprung und Verordnung von dem Jure eundi in partes oder Separirung der Stände des Reichs in zwey Partheien nach dem Unterschied der Religion, und wie solche von den Evangelischen Ständen verstanden und gebraucht worden.

§. 1.

**B**ey den Tractaten des Westphälischen Friedens, der dem dreyßigjährigen Krieg in Teutschland ein Ende machte, kamen auch die Klagen der Stände wider einander vor, welche insgemein Gravamina genennet werden, wider welche sich die Evangelischen Stände am besten zu verwahren glaubten, wann sie ein Recht erhielten, der sonst in Reichshandlungen und Schlüssen herrschenden Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen zu seyn, im Fall sie durch dieselben beschweret oder verkürzet werden sollten. Die Stände beyder Religions-Theile tractirten über diese Materie so lange, bis es zu dem Austrag kam, daß in gewissen Fällen, und namentlich wann ein Religions-Theil sich von dem andern ganz und völlig separiren würde, die Mehrheit der Stimmen nicht gelten, sondern ein Vergleich die Strittigkeit entscheiden sollte. a)

- a) Instrum. Pacis Westph. artic. V. § 52. In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenda votorum pluralitate.

¶ 2

§. 2.

Was nun den Punct anbelangt, da die Stände sich separiren, und zwey gegen einander streitende Partheyen formiren, welches eine *Itio in partes* genennet wird, ist derselbe in diesem Jahrhundert in heftigen Widerspruch gerathen, und die ächte Bedeutung desselben öfter angefochten und auch noch letzters bey den angestellten Reichs-*Deliberationen* über die Bevollmächtigung Kayserl. Majestät, im Namen des Reichs den Friedens-Congreß zu Augspurg zu beschicken, bestritten worden. Dieses hat den Entschluß erwecket die Vertheidigung der Wahrheit in dieser Schrift zu übernehmen: und daher wollen wir alle Zweydeutigkeit und Verwirrung der Gedanken in den Strittigkeiten zu heben, den Lesern durch eine ausführliche Erklärung der Sache, die unfehlbare Beurtheilung des Streits erleichtern. Die *Itio in partes* der Stände ist eine von ihnen in dem Westphälischen Frieden beliebte Befugniß, nach dem Unterschied der Religion zwey Partheyen zu machen, deren eine alsdann aus allen und einmüthigen Evangelischen Ständen, und die andere aus den übrigen Catholischen Ständen bestehet, im Fall einer Beschwerde oder Verkürzung ihres Theils, die Mehrheit der Stimmen zu entkräften, und durch einen Austrag in der Güte die Sache entscheiden zu lassen. Aus dieser Erklärung folgt, daß auch ein *votum commune*, aller Stände eines ganzen Religions-Theils einstimmige Meinung in sich halten muß: und zweytenß nur im Fall eines *Gravaminis* statt finden kan.

Wir müssen die nothwendige Erinnerung wiederholen, daß die *Itio in partes* sich auf einen Vertrag der sämtlichen Catholischen und Evangelischen Stände gründet, welcher also von der Würckung ist, daß kein Theil ohne Beystimmung des andern, eine Aenderung oder Neuerung in demselben machen kan:

kan: und daß dieselbe Pactsweise geschehen soll, haben die Evangelischen Stände in einem voto communi, in der Toggenburgischen Sache, mit dem nemlichen Ausdruck den 2. Septembr. 1712. erkläret. Verträge sind aber die einigen zuverlässigen Mittel, Sicherheit und Ruhe unter den Völkern und Fürsten zu erhalten. Sie allein setzen uns aus der Furcht, daß wir die Stimme: Hannibal ante portas nicht immer hören. b) Daher müssen Verträge mit heiliger Treue gehalten werden.

b) Silius Ital. Lib. II. 484. Qua sine non tellus pacem, non æquora norunt. Aristot. Lib. I. Rhetor. Infirmatis violatisque pactis tollitur inter homines commercium.

§. 4.

Itzo wollen wir die Haupt-Eigenschaft in unserer Erklärung von einer rechtmäßigen und gültigen Itione in partes, nach den Tractaten und Verträgen der Stände aus unpartheyischen Nachrichten der Acten, Urkunden und Geschichte erweisen, den Anfang aber davon bey den Evangelischen Ständen machen.

§. 5.

Die Haupt-Eigenschaft, welche eine rechtmäßige Itio in partes der Stände haben muß, ist diese: daß alle Stände einer Religion einstimmig auf einer Seite seyn. Mit diesem Sinn haben die Evangelischen die Tractaten hierüber angefangen, und die Catholischen Stände angesehen. In dem vollständigen Gutachten der Evangelischen Stände, welches sie im Jahr 1645. übergaben, verlangten sie, daß in allen und jeden Sachen, darinn die Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituirten, das Ueberstimmen nicht mehr gelten sollte. Der ganze Inhalt der Evangelischen Postulorum war dieser: Nicht allein in Religions-, Contributions- und denen Sachen, da die

Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen andern Sachen, sie betreffen, was sie wollen, darinn die Catholischen eine, und die Evangelische die andere Parthey constituiren, sollte das Ueberstimmen nicht mehr gelten. c) Ohne Erklärung und Erinnerung wird ein jeder von keiner Parthey noch nicht eingenommener Leser auf die Gedanken kommen müssen, daß eine jede dieser Partheyen von allen Religions-Consorten zu verstehen sey.

c) Maieri Acta Pacis Westphal. Tom. I. p. 801. Londorpii Act. Publ. Tom. V. p. 105. Tom. VI. p. 74.

## §. 6.

Der in den Evangelischen Postulatis gebrauchte Ausdruck, die zwey Partheyen zu unterscheiden, da sie den bestimmenden oder determinirenden Artikel gebrauchen: darinn die Catholischen eine, und die Augspurgischen Confessions-Berwandten die andere Parthey constituiren, bestärket solches, und giebt unschwer zu erkennen, daß man alle Verwandte einer Religions-Parthey insgesammt, oder die ganze Parthey eines Religions-Theils genennet habe: sonst würden sie den Ausdruck ohne Artikel also eingerichtet haben: in allen Sachen, darinn Catholische eine, und Evangelische die andere Parthey constituiren. d)

d) Maieri Act. Pac. Westphal. Tom. I. p. 760. Tom. II. p. 422.

## §. 7.

In eben der Absicht, in welcher die *Itio in partes* der Stände des Reichs aufgekommen, ist sie auch nach dem Instrument des Westphälischen Friedens bey den Reichs-Gerichten eingeführet worden e): daher hat sie eben diesen *modum tractandi*, daß sie Platz haben soll: wann Assessores in einer Strittigkeit wider-

wider-

widereinander sich so separiren, daß alle Evangelische eine, und die Catholische die andere Parthey ausmachen. Es ist auch niemahl gehöret worden, daß Evangelische Assessores die Itionem in partes anders verstehen wollen, ob es gleich Fälle genug gegeben, worinn sich uneinige Meinungen geäußert haben. f) So oft hingegen Evangelische mit den Catholischen Assessoren verstanden waren, dachte man nicht daran, sich eine Secession vorzubilden, sondern die Majora waren ohne allen Widerspruch angenommen. Es wird also die, den Reichsgerichten vorgeschriebene Secession auf ähnliche Fälle der Secession der Reichsstände, da sie nicht gelten soll, mit Recht appliciret, wann es heisset: wann aber zwey oder mehr Catholische, sammt einem oder zwey Evangelischen Assessoren, und umgewendet, eine Meinung annehmen, die übrigen aber in gleicher Anzahl, ob sie gleich in der Religion unterschieden, die Gegenmeinung wählen, und Streit unter ihnen entstehet, soll nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, und mithin nach den majoribus votis der Spruch ergehen, und also die Itio in partes ungünstig seyn. g)

e) Eines Evangelischen Anonymi Beweis, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis Platz habe, vom Jahr 1759. p. 67. Die Mehrheit der Stimmen auf den Reichs-Tagen und bey den Reichs-Gerichten veranlaßte, daß man bey dem Westphälischen Frieden solchem Bedruck mit Ernst abzuhelpen bedacht war, damahls glaubten die Cronen Frankreich und Schweden nicht, daß ihr Vortheil erfordere, Grund-Sätze fest zu stellen, wie in Reichs-Gerichten geurtheilet, und was auf dem Reichs-Tag beschloffen werden soll: sondern nur dahin zu sehen, daß die Evangelischen Stände durch die Mehrheit der Stimmen in den Reichs-Gerichten und auf dem Reichs-Tagen nicht unterdrücket würden. Nachdem also in dem Westphälischen Frieden eine völlige Gleichheit unter beyden Religions-Berwandten fest gestellet war: so wurde in Absicht auf die Reichs-Gerichte verordnet, daß, wann die Beyfizer derselben, es sey in causis ecclesiasticis vel politicis, in partes giengen, die Sache auf den Reichs-Tag gebracht werden sollte.

f) Des

- f) Des Freyherrn von Cramer Weklarische Nebenstunden 16. Theil §. 13. Wann das Gegentheil (eine Religions-Vorliebe) zu befürchten, bedienen sich die Protestantischen Assessores des juris eundi in partes.
- g) Instrum. Pac. Westph. Artic. V. §. 55. Si quæ vero dubia - - occurrunt, aut in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis - - contrariæ oriuntur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitata Imperii universalia. Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessore unam, & vicissim, reliqui vero totidem numero quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Camerae lis terminabitur.

## §. 8.

Die Meinung, daß bey einer Itione in partes alle Conforten einer Religion insgesamt eine Parthey machen müssen, ist von dem Westphälischen Frieden her, unter den Evangelischen allgemein gewesen, weil die berühmtesten Publicisten unter denselben eben also von dieser Sache geredet, und gelehret haben, wie wir in dieser Schrift erweisen. Schweder h) und der noch mehr durch seine Betrachtungen über den Westphälischen Frieden berühmte ehemahlige Brandenburgische Comitial-Gesandte, Henninges, sind unverwerfliche Zeugen hiervon. Der letztere muß nothwendig aus Ueberzeugung des Gewissens geredet, und seine Herzens-Meinung entdeckt haben, weil er sonst den Catholischen keinen Vortheil zuschanzet, und solchen hingegen den Evangelischen gerne erringen wollen, auch selbst in dieser Sache, nachdem er die Wahrheit bekennet, den Evangelischen Rath an die Hand giebt, wie sie wider die Catholischen mit Vortheil agiren könnten. i)

h) Schwe-



- h) Schwederi dissert. de casibus a jure majoris partis exceptis: Ut enim protestantes in partes ire possint, pro uno quasi viro stare debent, & utriusque religionis ordines pariter inter se *omnes consentire* debent.
- i) Henning. Medit. ad Instrum. Pac. Westph. Cæsareo-Suecicum, specim. V. ad artic. V. §. LII. p. 754. Requirit autem lex, ut Catholici *omnes* ex una parte, rursusque Protestantes *omnes* ex altera contraria sentiant. Nam si inter concertationes Protestantium quidam Catholicis vicissimque nonnulli ex his se Protestantibus adjungant, ita ut partes quidem aut sententiæ sint diversæ, in Senatu - - hæc discessio ad vim impediendorum majorum non valebit.

§. 9.

Eben dieser in Comitial-Sachen trefflich geübte Hennin-  
ges hat alle Itiones in partes, welche von der von uns in der Er-  
klärung bestimmten Norm abweichen, als ungültig erkläret: in-  
sonderheit urtheilte er von dem Fall also, da einstimmige Ca-  
tholische und Protestantische zusammen treten, und die Vermu-  
thung einer Religions-Vorliebe gehoben ist. k)

- k) Lib. cit. p. 754. Hoc enim pacto *itur quidem in partes, sed non ex sensu legis*, quæ partes desiderat *hinc* omnium Protestantium, *inde* Catholicorum.

§. 10.

Die in dem Westphälischen Frieden beliebte Itionem in partes haben die Churfürstlichen vota utriusque religionis bey dem Streit wegen Bestellung einer Reichs-Generalität im Jul. 1665. eben also erkläret. Dann als die dissentirenden Fürsten meldeten, daß das deswegen ergangene conclusum nach den majoribus nicht angenommen werden könne, weil man in partes ge-

B

gan-

gangen wäre, haben sie zur Antwort bekommen: das Churfürstliche Collegium wäre einverstanden: eine Secession machen, wäre aber nach dem Westphälischen Frieden, wann von einem Religions-Theil alle Stände sammt und sonders einerley Meinung hätten, und einerley verlangten. 1) Es giengen also den, eine Itionem in partes prætendirenden Ständen, die zu ihrer Parthey gehörigen Churfürstlichen Stimmen ab, welcher Abgang alle Itiones in partes unkräftig machet.

- 1) Henning. lib. cit. p. 756. Cum itaque Protestantes contenderent, non potuisse decretum secundum majora fieri, quod status utriusque religionis hic in partes eant, responsum fuit a Catholicis: Electores hac in re consentire. Dici vero secundum Instrumentum Pacis ire in partes, cum ex una parte *omnes* simul sumti idem volunt noluntque, non cum in uno saltem senatu diversæ sunt partium sententiæ.

§. II.

Als in dem Geschäfte wegen einer immerwährenden Wahl-Capitulation lang und viel gestritten wurde, weil ein Theil der Reichs-Stände dem Interesse des Hohen Churfürstlichen Collegii zugethan war, der andere aber von wenigern Ständen den Prætensionen des Fürstlichen favorisiren wollte, hat es sich auch offenbahret, daß eine Itio in partes der Stände auf dem Reichs-Tag, eine *Universal-Separirung* eines Religions-Theils von dem andern erfordere. Denn da einige associirte Fürsten wider die conclusa, welche per majora gemacht worden, einwendeten, daß auf ihrer Seite eine Itio in partes geschehen, wurde darauf gar nicht reflectiret, weil sie für keine der rechtmäßigen Form ähnliche Separation gehalten wurde, indem auf derselben Seite Catholische und Evangelische Stände untereinander zusammen getreten. Henninges billiget es selbst, daß

daß diese aus Evangelischen und Catholischen Ständen vermischte Parthey nichts gewinnen können. m)

m) Henning. Lib. cit. p. 754. Principibus secularibus Protestantibus, non modo Catholici Principes seculares, verum etiam ex ecclesiasticis aliqui sese adjunxere. Quamobrem frustra illi, quibus ut numero sententiarum inferioribus ingrata fiebant decreta, *auxilium hujus legis imploravere.*

§. 12.

Diese Wahrheit erkannte auch das Hinter-Pommerische votum, als unter den deliberationen über die immerwährende Wahl-Capitulation der Punct der Aecht vorkam. Dieser, vorher den majoribus beypflichtende Gesandte, Herr von Jena, änderte seine Meinung, setzte aber hinzu, daß es daher käme, daß alle Evangelische nun einerley Meinung angenommen hätten. n)

n) Henning. lib. cit. ad Artic. VIII. specim. VII. p. 976. Hierauf antwortete der Herr von Jena: daß man sich zwar in allen Fällen nicht unbillig auf die majora beziehen könne: allein mit gegenwärtigem casu habe es eine ganz andere Bewandniß, indem hier alle Augspurgische Confessions-Berwandte einerley Meinung seyn, sich auf das Instrumentum Pacis bezögen, und dieses pro casu religionis hielten.

§. 13.

Eine ganz gleiche Erklärung machte das Evangelische Directorium im Jahr 1690. in dem Streit, ob man des damahls verstorbenen Herzogs von Lothringen in einem concluso mit dem Beysatz, höchstseelig, Meldung thun könnte: dann der Evangelischen Stände Director meldete in der Protestation ausdrücklich: daß sie nomine der gesammten Augspurgischen Confessions-Berwandten geschehen, und alle einerley Meinung wären. o)

o) Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom 16. Aug. 1690.

§. 14.

Es ist noch übrig, daß wir die Fortpflanzung unserer Meinung von einer rechtmäßigen Itione in partes oder voto communi der Stände bis auf unsere Zeit aus Comitial-Stimmen der Evangelischen Parthey darthun. Bekannt ist es, daß in der Toggenburgischen Affaire den 2. Septembr. 1712. ein votum commune Evangelicorum in dem Fürsten-Rath abgelegt worden, welches die an einer gebührenden Universal-Zusammstimmung des Corporis Evangelicorum zweifelnde Catholische Stände zu befriedigen, also angefangen hat: Sachsen-Coburg, Gotha und Altenburg für sich, und im Namen sämtlicher Evangelischer Stände dieses Fürstlichen Collegii: und in eben diesem voto communi wird bekennet, daß sie solche vota universim communi nomine vorbrächten. p)

p) Sac. libertatis ancora ad §. 66. Schauroths Sammlung der Concluforum Corp. Evangel. Tom. III. p. 727. 728.

§. 15.

In der Moderations-Sache der Reichs-Stadt Cöln legten die Evangelischen Stände im Jahr 1717. ein commune votum ab, und machten sich kein Bedenken zu bekennen, daß sie deswegen ungern zu diesem Mittel Zuflucht nähmen, weil die Einstimmigkeit aller Evangelischen Stände nicht so leicht bewürket werden könnte. q) Wären sie damahl in den Gedanken gestanden, daß nicht aller und jeder Evangelischer Stände Einstimmung nöthig wäre; wann eine Itio in partes ergriffen wird, so würde es nicht schwer, sondern leicht gewesen seyn, solche zu Stand zu bringen.

q) Schauroths Samml. der Concl. Corp. Evangel. Tom. I. p. 348.  
§. 16.

§. 16.

Zu der Zeit, da die Zwingenbergische Sache mit dem größten Ernst auf dem Reichs-Tag ventiliret wurde, gaben die Protestanten abermal ein sehr ausführliches votum commune zum Protocoll: und, dem ihnen gemachten Zweifel und Einwurf zu begegnen, daß nicht alle Protestantischen Stände, wie vorher ausgegeben worden, einstimmig wären, erklärten sie in demselben, daß sich endlich alle Evangelische Stände conformiret; welches sie durch die per quam unanimi omnium Evangelicorum consensu abgelegte communia vota, und darinn fürwahr nicht bloß zum Schein oder otiose, sondern der lautern Wahrheit gemäß eingeflossene Worte: unanimiter & uno ore, fattsam declariret hätten. r)

r) Schauroths Samml. der Concl. Corp. Evangelic. Tom. III. p. 883.

§. 17.

In den neuesten Zeiten, unter den größten Bewegungen die Wirkung des Juris eundi in partes arbiträrlich zu machen, und es nach der Convenienz zu gebrauchen, hat es auch nicht an den ansehnlichsten votis gefehlet, welche unsere ächte Erklärung einer gültigen Universal-Secession der Stände bestättiget haben. Bey der 1754. betriebenen Introduction des Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis in den Reichs-Fürsten Rath, hat von einigen associirten Evangelischen Comitial-Gesandtschaften dahin gearbeitet werden wollen, eine Itionem in partes zu formiren, und ihre Zusammentretung für eine dem Westphälischen Frieden im V. Artic. §. 52. gemäß und förmliche Itionem in partes zu declariren, mithin die übrigen zu Annehmung ihrer Meinung zu zwingen. Es wurde aber dieses Beginnen als eine Wirkung einer Hize angesehen, ihre gemachte Einbildung von einer neu formirten Itione in partes widerleget, und die in dem Westphälischen Frieden ge-

gründete Wahrheit, daß bey dem Artic. V. S. 52. zugelassenen Jure eundi in partes, auf einer Seite alle Evangelische sich befinden müssen, behauptet. Das Zollstein-Glückstädtische votum Sr. Königl. Maj. von Dännemarcß widerlegete das ganze Vorhaben der damahls auf correspondirende Fürsten sich immer berufenden Gesandtschaften, und urgirte insouderheit, daß das Corpus Evangelicorum nicht auf einer, und das Corpus Catholicorum auf der andern Seite stünde, mithin jener Vorschlag nicht beliebt werden könnte. Mecklenburg und Chur-Sachsen hielten auch die damahls von der correspondirenden Fürsten Comitial-Gesandtschaften gemachte Zusammentretung für keine förmliche oder gültige Itionem in partes, aus dem Grund, weil Evangelische Stände auf der Catholischen Seite waren. s) Sr. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt haben ebenfalls die gemeldte Zusammentretung, nicht als eine Itionem in partes erkannt, sondern Dero votum jenen zuwider, den majoribus beygelegt, mithin das Gegentheil der tentirten Secession geäußert und behauptet. t) Das Chur-Braunschweigische Memorial vom 26. Merz 1759. hat mit grossen Buchstaben diese allgemeine Meinung des Reichs also bekräftiget: daß die protestirende Reichs-Stände schon ihre vermeintliche Befugniß geäußert hätten, so oft es ihr Interesse erforderte *per vota communia* ihre einmüthige *vota* zu declariren, und bey obhandener solcher Einmüthigkeit auch in *causis profanis in partes* zu gehen. Endlich haben auch Ihre Majestät der König in Preußen, die bisher im ganzen Reich von der Itione in partes gehegte Meinung, daß sie, sobald Stände von zweyerley Religion auf eine Seite wären, nicht erlaubt sey, aller Bemühung der zusammentretenden Comitial-Gesandten ungeachtet, in einem Rescript an Allerhöchst Deroselben Comitial-Stimmvertreter bestättiget, als in welchem es heisset; daß ja die Reichs-Stände nicht in partes gegangen wären, da Evangelische *vota* von

Chur:

Chur- und Fürsten auf Catholischer Seite sich befänden: derselbe nennet die Zusammentretung der conjungirten Comitial-Gesandten ein Unterfangen, welches den Namen des Corporis Evangelicorum mißbrauchet, und derselben Widersprechen gegen die Stände, welche ihre neue Secessions-Form als ungültig erwiesen, eine Brustwehr einer Widerspenstigkeit und Hefigkeit: Es werden über dieses in demselben die Gesandten, welche das Vorhaben der gemeldten Conjunction mißbilligten, patriotische Gemüther genennet, die Comitial-Gesandten, welche jene Parthey verlassen, gelobet, und die Hofnung geäußert, daß der damahl correspondirenden Fürsten Comitial-Gesandte sich nach der übrigen Exempel richten, und sich besser begreifen werden. u) Schon vorher hat Sr. Königl. Majestät Ministerium erkläret, daß der König, den der benannten correspondirenden Fürsten Comitial-Gesandtschaften einseitigen Unternehmungen, den erbetteten Beystand nicht angedeyhen lassen wollen. x)

s) Protocoll von der am 1. April in dem Chur-Sächsischen Gesandtschafts-Quartier gehaltenen extraordinairer Evangelischen Conferenz, wie solche nach einer eodem die voraus gesetzten Prædeliberation, vor sich gegangen ist. **Hollstein-Gluckstadt**: Man habe das von dem vortreflichen Chur-Sächsischen Directorio Evangelico jüngsthin communicirt erhaltene, und so eben nach veranlasseter außerordentlichen Evangelischen Conferenz in Vortrag gestellte pro Memoria verschiedener specificae darinn benannten vortreflichen Evangelischen Gesandtschaften mit seinen adjunctis, dem ganzen Innhalt nach, äußerstem Fleißes erwogen, seye aber zu erreichen nicht vermögend, wie die darinn berührte momenta sich zu einem objecto deliberationis inter Evangelicos vereignschafteten. Denn da seye die Sache selbst ein objectum mere politicum - - stehe nicht Corp. Evangel. von einer und Corp. Cathol. von der andern Seite, sondern verschiedene der allergrösten und fördersten Evangelischen Höfe hätten denen Catholischen Herren Candidaten bereits ihre Stimmen ganz zuverlässig zugeführt. **Mecklenburg** loc. cit. in verbis: Auch in substrato nicht auf die majora Catholicorum allein ankomme, indeme viele und beträchtliche vota eben so wie Catholici pro  
intro-

introductione instruiet sind. **Chur-Sachsen:** Gleichwie nun bey mehr angeregten dermahligen Introductionen-Weesen, vornemlich zu consideriren ist, daß ex parte Corporis in hoc substrato es nicht mit dem hohen Catholischen Theil im Reich allein zu thun habe, sondern gar viele und theils alleransehnlichste Evangelische Höfe selbst der Sache günstig beygetreten.

t) **Extract Schreibens Sr. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt,** an Dero Comitial-Gesandtschaft, vom 15. Febr. 1754. Da wir übrigens Uns so vielmahlen erkläret haben, daß Wir, was die Fürstl. Taxische Introductionen-Angelegenheit betrifft, denen majoribus zu accediren Uns nicht entbrechen werden, Wir auch diese Unsere Fürstl. Parole pure zu erfüllen immer so fest entschlossen sind; so geben Wir Euch solches hierdurch nochmahlen, und zu dem Ende zu erkennen, damit Ihr, auch was diesen Punct anbelangt, obbesagten Kaiserl. Ministris, und wo es sonst nöthig seyn wird, Unsere hier beygehende unabänderliche Gesinnung bekannt machet, mithin auch dißfalls zu keinem widrigen und unangenehmen Folgen Gelegenheit gebet.

u) **Extract Schreibens Sr. Maj. des Königs in Preussen** an den Hrn. Comitial-Gesandten von Wenshengen vom 8. April 1754. Wir vermögen aber auch in der That nicht abzusehen, wie es nur auf einige Weise scheinbar zu machen sey, aus mehrbesagtem Introductionen-Geschäft eine causam Religionis, ja eine das ganze Corpus Evangelicorum solitarie betreffende Angelegenheit erzwingen zu wollen, da die Reichs-Stände nicht in partes gehen, sondern so viele Evangelische Chur- und Fürstliche vota vor Taxis und Schwarzburg vorhanden seyen, auch die paritas religionis durch die gleich zu geschehende Introduction nur besagt beeder Fürstl. Häuser vollkommen etabliert, und festgesetzt wird. Am wenigsten aber ist bey denen Fürstl. Introductionen-Geschäften ein jus singulorum sich vorzubilden, dessen species sonst in denen Reichs-Gesetzen deutlich ausgedruckt zu finden, so daß auf keine Weise zu begreifen, wie einige wenige Fürstl. Gesandtschaften sich unterfangen mögen, den Namen des ganzen Corporis Evangelicorum dergestalt zu mißbrauchen, daß sie sich dessen, als einer Brustwehr der Opinitrität und Hestigkeit zu bedienen intendiret, um das Introductionen-Geschäft, wo es möglich, dadurch rückgängig zu machen. Es würde diese Demarche, welche nur zu Mißverständnis zwischen dem höchsten



ften Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern, und denen letztern unter sich Anlaß giebet, um so viel weniger von patriotisch gesinnten Reichs-Ständen gebilliget werden, als es eine bekannte Sache ist, daß man im vorigen Seculo bey Intruductionen so vieler der Catholischen Religion zugethanen neuen Fürstl. Häuser mit weit mehrerer Mäßigung ob Seiten der Evangelischen zu Werck gegangen, und wann auch racione paritatis religionis bey dem Introductionis-Geschäft vermahlen etwas zu moniren, dienlich erachtet wäre, so hätte solches wohl am füglichsten in denen votis deliberativis über das Introductionis-Werck mit gehöriger Mäßigung zum Protocoll gebracht, und deshalb die nöthige reservationes beygefüget werden können, ohne daß es der jezigen so ungewöhnlich als irregulairer Demarche bedurft hätte.

- x) **Extract Schreibens** des Königl. Preussischen Ministerii an des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Durchl. Ministerium vom 17. Merz, 1754. So können Allerhöchst-Dieselbe dennoch im gegenwärtigen Vorfall, da von einzeln Comitäl-Ministris einiger weniger Alt-Fürstl. Häuser, Eingang gedachtes Vorstellungs-Schreiben nach Wien erlassen worden, um so weniger in dieser Sache einen Antheil nehmen, da jene Demarche ohne Sr. Königl. Majestät Zuthun oder Vorwissen, und ohne vorher darüber zu consultiren, einseitig vorgenommen worden. Allerhöchst-Dieselben hätten vielmehr wünschen mögen, daß man in der vorseyenden Introductionis-Materie Dero wohlmeinenden Rath gefolget, und besonders des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Durchl. Sr. Königl. Maj. höchsten Gesinnung ein mehrers Gehör, als Sie denen vermeintlichen *Insinuationen* des Vertreters Dero Fürstl. Voti in Comitii verstatteten.

§. 18.

Von einer andern gültigen und dem Westphälischen Frieden Artic. V. §. 52. gemässen Itione in partes weiß also der ganze Evangelische Theil des Reichs nichts, als wann alle Catholische Stände auf eine Parthey zusammentreten, und alle Evangelische auf die andere: der ganze Evangelische Theil des Reichs hat auch jederzeit, und so oft kein überwiegendes Interesse im

L

Weg

Weg gestanden, dafür gehalten, daß keine förmliche Itio in partes vorhandensey, wann bey einer Parthey Stände von zweyerley Religionen sich befinden. Es wird auch ganz gewiß Friede und mit demselben Glück und Seegen unter den Protestanten seyn, wann sie den Mißbrauch des Juris eundi in partes billig unterdrücken und ihren Comitial-Gesandtschaften insonderheit befehlen, daran zu gedencken, daß das Jus eundi in partes ein Vertrag gesammter Stände sey, dessen Violirung um so weniger gestattet werden kan, als derselbe in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich enthalten, dessen heilige Beobachtung Gott, Kaiser und Reich so theuer und verbindlich zugesaget worden ist. y)

y) Votum commune Evangel. vom 27. Oct. 1727. So edel und werth Evangelicis ihr Jus eundi in partes ist, so sehnlich wünschen sie doch sich dessen auf das sparsamste gebrauchen zu dürfen, werden es auch actu nimmer anders als im Nothfall; und wenn sie leges Imperii auf ihrer Seite haben = = oder ihnen sonst = = ein allzu großes und irreparables Præjudicium bevorsteht, jemal ergreifen. Confer. §. 1. 2.

---

## Swentes Capitel.

Wie die Catholischen Stände das Jus eundi in partes verstehen, und bisher gebraucht und beurtheilet haben.

### §. I.

Wie einstimmig die Evangelischen Stände in dem ächten Begriff von dem jure eundi in partes gewesen, so lange das Interesse nicht Abwege angerathen, beweiset die bisher von uns geführte Acten

Actenmäßige Demonstration ausführlich, deutlich und Sonnenklar. Nun wollen wir auch sehen, wie die Catholischen Stände von dieser Sache gedacht haben. Als die Evangelischen Stände bey den Westphälischen Friedens-Tractaten zur Einschränkung des Rechts der majorum votorum unter andern auch diesen Punct auführten, daß sie nicht mehr gelten sollten, wenn die Evangelischen Stände sich von den Catholischen separirten, und also die Catholischen eine, und die Evangelischen Stände die andere Parthey formirten, so wiederholten sie in ihrer Gegen-Erklärung jene Worte mit dem Beysatz *universaliter*, um ihrer Meynung das Licht ganz zu geben, und drückten es folgender Gestalt aus: Da Churfürsten und Stände ut singuli zu consideriren, sodann beyder Religionen Stände *universaliter* Partheyen gegeneinander constituiren. Niemand hat über den Beysatz, *universaliter*, in irgend einer Antwort critisiret, oder ihn zu removiren gerathen. Warum? weil die Catholischen Stände damit die rechte und von beyden Theilen beliebte und intentirte Bedeutung etwas mehr bestimmt ausgedrückt haben. Das nicht angefochtene, *universaliter* Partheyen machen, welches kräftigst anzeigt, daß alsdann alle Evangelische Stände, von der Parthey der Catholischen, und so auch diese von jenen separiret seyn müssen, haben also die Stifter des Westphälischen Friedens einmüthig angenommen a):

a) Wohl schreibt hiervon der Freyherr von Saffstadt in *dissertatione de causis, in quibus Status Imperii in partes eunt, Cap. II. §. 13. 16.* Quin ne inter Catholicos quidem & Augustanæ Confessionis Status juris eundi in partes ita simpliciter locus est: sed tum demum, si duas inter se partes constituent, quarum unam Catholici, alteram ex adverso Augustanæ Confessionis Status omnes conficiunt.

Wann also zu irgend einer Zeit ein commune votum Evangelicorum den Catholischen Ständen den Argwohn gemacht, daß nicht alle Evangelischen Stände ihren Consens gegeben, haben sie solches geahndet, und auf die Eröffnung der zu einer legitimen Secession gehörige Zusainstimmung aller Stände gedrungen, welches bestens gegründete Recht auch von den Protestantischen Ständen dergestalt anerkannt worden, daß sie sich mehrmal zur Bewilligung des verlangten Beweises verstanden haben. Gar umständlich kann man sich aus den Fürsten-Raths-Protocollen in der Zwingenbergischen Strittigkeit von diesem Hergang unterrichten. Salzburg meldete den 3. Octobr. 1727. auf das Votum commune Evangelicorum ganz freymüthig, daß man im Fall das abgelassene Votum commune dahin zielte, daß nicht von sämtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, sondern nur von den mehrern in partes gegangen werden wollte, auf solches gar nicht reflectiren könnte, weil es des Westphälischen Friedens Artick. V. S. 52. zuwider lauffe. b) Magdeburg declarirte darauf per Sachsen-Gotha: daß solches von allerseits Evangelischen Ständen abgelegt sey. Eben dieses wird in dem Voto communi Evangelicorum den 27. Octobr. 1727. in eben der Sache auf das neue versichert, da der Rückweg einiger Evangelischen Comitial-Stimmen dociret, und beygefüget wird, daß in zwey abgelegten votis derselben nicht zum Schein oder otiose unanimiter & uno ore gesezet worden sey c). Diese Erklärung hat dem Begehren der Catholischen sämtlichen Stände, ohne Zweifel ihr Recht, sich kein Votum majorum pro communi aufdringen zu lassen, salviret und verwahret.

b) Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 3. Octobr. 1727. Melde-  
re Salzburg: wenn es bey dem jeko von dem vortrefflichen  
Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten ex Commissione wegen  
Magde-

Magdeburg verlesenen Voto communi die Meinung haben sollte, daß man hierdurch an Seithen nicht sämtlicher Herren Augspurgischer Confessions-Berwandten, sondern nur der mehrern in partes gehen wollte: so könnte man auf dasselbe um so viel weniger reflectiren, als es dem Instrumento Pacis und desselben Artick. V. schnurgerad entgegen sey.

- c.) l. cit. Meldete Magdeburg ex Commissione per Sachsen: es habe mit dem jetzt abgelesenen Voto communi Evangelicorum gar die Meinung nicht, daß solches nur von einigen oder den mehrern derselben, sondern von allerseits Evangelischen Ständen abgelegt, und zu verstehen sey. Commune votum Evangelicorum vom 27. Octobr. 1727. im Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll ejusd. anni. So ist genug, daß sich selbe mit den übrigen Evangelischen Stimmen conformiret, auch solches den 3. und 10. hujus durch die *perquam unanimi omnium* Evangelicorum consensu abgelegte vota communia, und die darinn fürwahr nicht bloß zum Schein oder otiose, sondern der lautern Wahrheit gemäß eingeschlossene Worte, unanimiter & uno ore fattsam declariret haben.

§. 3.

Niemahl haben die Catholischen Stände durch ein präjudicirliches Stillschweigen eine Vermuthung einer Sinnsänderung in diesem Punct gemachet, sondern allezeit bey tentirten Neuerungen des gehörigen Juris eundi in partes sich gereget, widersprochen, und ihre Jura bestens verwahret. Es sind drey Fälle, worinn die Evangelischen Stände den Vergleich des gemeldten Rechts eine Aenderung zu versuchen angefangen haben. Erstlich fiengen sie an, die Art der Form der Votorum comunium zu ändern: Zweitens wollten sie der Universal-Separation aller Evangelischen Stände eine jede Association von wenigern oder mehrern substituiren; Drittens wollten sie eine Zusammentretung von vermischten Ständen als eine rechtmäßige Itionem in partes angenommen wissen. Ueberall haben sie aber dem Recht den gebührenden Lauf lassen müssen, da die Catholischen Stände gegen diese Neuerungen durch den Schutz der Geseze und selbst Evangelischer votorum die Sache behauptet, oder ihre Gerechtsame sonst salviret haben.

## §. 4.

Was die erste Neuerung anbelangt, so haben die Stände beider Religionen nach Reichstags-Gebrauch ihre Stimmen ehemals in den Collegiis, auch in den zu des §. 52. Art. V. Facis Westphalicæ gehörigen Sachen, *viritim* vorgezogen, das ist, ein jeder Stand hat sein Votum selbst, und für sich abgelegt. Ihres Vortheils wegen kamen die Evangelischen Stände auf die Entschliebung, noch vor der gewöhnlichen Comitial-Öröfnung ihre Stimmen, welche ordentlich nicht einstimmig ausfielen, eine Unterredung oder besondere Conferenz sich zu halten, bey welcher man nur *majora in consideratione* ziehen, nach deren Meinung ein *votum* einrichten, und solches als ein *votum commune* aller Protestantischen Stände in Collegiis vorlegen und geltend machen sollte. Hennings läugnet es ganz und gar nicht, daß dieses eine Neuerung gewesen, er bekennet auch, daß es der Catholischen Parthey Hindernus verursacht. d) Dahero haben sich diese nicht nur dieser Unternehmung widersezet, und weil es einen mutuellen Consens oder Vertrag *lædirte*, mit Recht Beschwerde geführet e); sondern auch den Reichs-Oberhauptlichen Ausspruch des Kaisers erlanget, daß die neue Art ein *votum commune* zu verfassen keine Rechtskraft haben sollte. f) Und dieser Kaiserliche Ausspruch ist desto gerechter, je beschwerlicher es ist, daß die Evangelischen Stände, durch ein solches von dem heiligst zu haltenden Vergleich abweichendes *votum commune* die *majora Collegiorum* in mehrern Fällen unkräftig zu machen suchen.

d) Henning. lib. cit. pag. 755. Quoniam enim in coetu Protestantium, quando separatim de negotio aliquo, & quo pacto se gerere in illo tractando debeant, agitur, majoris partis sententia statuitur atque secundum eam fit decretum:  
vita-

vitari per id commode potest, ne qui alias forte, dum singuli ferunt suffragia, respectu quodam privatæ utilitatis, aut vafri consilii, terga Catholicorum demulcere vellent, a decreto in coetu facto non adeo facile abeant, neque illi contradicant, cum istud omnium Protestantium nomine deinde in Senatibus pro voto communi recitatur. Certe hoc institutum hactenus alteri parti rationes suas multum turbasse, illi sciunt, quibus non est ignarum, quantopere laborarint Catholici illi infringendo.

e) Votum commune Catholicorum vom 13. Aug. 1728. in Faber's Staats-Canzley p. 363. daß Catholici sowohl in Kraft des Kaiserl. Commissions-Decreti vom 14. Febr. 1721., als auch nach Anleitung der klaren Disposition des Instrumenti Pacis Westphal. behaupten, daß die Herrn Augspurgische Confessions-Berwandten, nicht so gleich in der ersten Deliberation, oder ehe etwas zur Anfrage kommt, zusamm gehen, oder ohne daß man weiß, ob es per majora a singulis geschehen, eine Meinung extra-collegialiter besugt, sondern viritim (in Collegiis) zu votiren schuldig seyn.

f) Kaiserl. Commissions-Decret vom 12. April 1720. in verbis: Sie hätten, testibus actis, öfters erinnert, wo es hinaus kommen würde, wann der schädliche, neue modus Votorum communium die Pacta wankend und unverbindlich machen sollte. Kaiserl. Commissions-Decret vom 14. Febr. 1721. Ist durch eine vielfältige Praxin Imperii befestiget, daß derley Trennungen nicht anders geschehen sollen und können, als wann die Augspurgische Confessions-Berwandte post vota comitialiter & viritim dicta, von einerley Meinung seyn.

§. 5.

Was die zweyte Neuerung in dem Vertrag zwischen den Catholischen und Evangelischen wegen des Juris eundi in partes betrifft: so haben Evangelische Comitial-Gesandtschaften sich endlich frey erkläret, daß sie den Consens nur der mehrern Stände ihres Theils die Befugnis Juris eundi in partes zueignen wollen. Allein da dieses Unternehmen die Absicht des in dem hochver-

binds

bindlichen Westphälischen Frieden gegründeten Vertrages, der ohnehin den Evangelischen Vortheil verschaffet hat, offenbar aufgehoben, und so oft es geschieht, an sich schon seine handgreifliche Nullität mit sich führet; so ist dieses Betrachtungswürdig, daß, da sie selbst erkläret haben, daß sie das Jus eundi in partes überhaupt ungern und nur in Nothfällen ergreifen g), jess nichts desto weniger auf die Entschliessung gerathen sind, auch wann der Widerspruch unter ihnen selbst bekant und notorisch ist, doch den majoribus ihres Theils ein von der wesentlichen Eigenschaft ganz destituirtes Jus eundi in partes zueignen, und Kraft desselben bey der Reichs-Versammlung alles ausrichten wollen, was bey einer rechtmäßigen Itione in partes erlaubt wäre, insonderheit aber sich damit anmassen, die majora in beyden höhern Collegiis in mehrern Fällen unkräftig zu machen. Es ist aber auch dieses dem Westphäl. Frieden zuwiderlaufende Beginnen nicht nur von den Catholischen Ständen von Zeit zu Zeit bestritten, sondern auch noch in den letzten Jahren von Evangelischen Ständen selbst als ungerecht verworfen worden. h)

g) Votum commune Evangelicorum vom 10. Octobr. 1727. des an Seiten der Evangelischen nicht anders als in äußersten Nothfällen gebrauchenden Mittels in partes zu gehen, enthoben zu seyn.

h) Erstes Capitel S. 17.

S. 6.

Die dritte Neuerung, welche man wider das gültige Jus eundi in partes in Schwang zu bringen getrachtet hat, bestunde darinn, daß bey Evangelischen mit Catholischen vermischten Stimmen eine rechtmäßige Itio in partes erzwungen werden wollen. Wie aber dieses Vorhaben die Berordnung des Westphälischen Friedens ganz merklich unterbricht, i) also hat es Catholischer Seits nicht an Widerspruch gefehlet, worinn sie auch jederzeit von eigenem Interesse-Geiz befreyte Evangelische Stände auf ihrer

Seite



Seite hatten, so daß jenen nichts gelungen oder gewonnen worden ist. k)

i) Ickstatt de causis, in quibus status Imperii in partes eunt. Cap. 11. §. 16. Juri eundi in partes locus aliter haud est, quam si Catholici omnes pro una, vicissimque Aug. Conf. Status omnes pro altera stant sententia. Promiscui quando sunt, juri eundi in partes locum esse haud posse indubie constat. Henning. Medit. ad Instrumentum Pacis Westphalicæ Artic. V. §. 52. Specim. V. p. 754. Nam si inter concertationes Protestantium quidam Catholicis, vicissimque nonnulli ex his se Protestantibus adjungunt, ita ut partes quidem aut sententiæ sint diversæ in Senatu - - tum vero hæc discessio ad vim impediendorum majorum non valebit. Ickstatt lib. cit. Cap. 11. §. 13. Ecquis vero statibus in Comitibus in partes discedentibus, partem unam Catholicos, alteram Augustanæ Confessionis status efficere dixerit, ubi neque Catholici omnes, neque Aug. Conf. Status omnes penes suæ religionis, sed potius penes partis adversæ socios stant. Duæ hoc casu sunt partes, sed non quales lex desiderat.

k) Erstes Cap. §. 17.

§. 7.

Von dem Mißbrauch des Juri eundi in partes müssen wir noch eine Anmerkung machen, weil hier auf mehrere dergleichen zu reflectiren die Kürze nicht leiden will. Sie bestehet in dieser unumstößlichen Wahrheit, daß eine Itio in partes, wann sie gleich die gehörige Form hätte, dennoch zum Nachtheil der Gesetze, zur Læsion der gerechten Sache, zur Bedrückung der Stände, zur Hinderung der Kaiserl. Hoheit, zur Umkehrung formæ Reipublicæ und der daraus für diese und jene Stände gebührenden Gerechtsamen und dergleichen mehr, nicht rechtskräftig

ⓓ

kräftig

kräftig gebraucht werden kann: sondern daß sie blos ein Mittel bleibt, Verkürzung und Læsionen abzuwenden (1).

1) S. Cap. I. §. 1. 2. 18. not. y.

---

### Drittes Capitel.

Gesetzmäßige Gedanken über das Reichsfürsten-Raths-Protocoll vom Jahr 1761. welches die vom Reich beschlossene Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. in des Reichs Namen, den Friedenscongrèß zu Augspurg zu beschicken betrifft.

#### §. I.

**D**ero glorwürdigst regierende Röm. Kaiserl. Maj. (Deren Reichs-Regirung es heimgestellet ist, was Allerhöchst Dieselben nach erleuchteten Ermessen für das Reich ersprieslich und rühmlich befinden, durch ein Decret an die Reichs-Versammlung gelangen zu lassen) haben nach dero selben preiswürdigsten und kundbaren Sorgfalt für des Reichs Wohl und Flor, durch ein höchst venerirliches Hof-Decret, welches den 11. Junii dieses Jahrs zur öffentlichen Dictatur gekommen ist, dem Reich kund gemachet, daß dieselbe zu dem zu Augspurg zu haltenden Friedens-Congrèß eingeladen worden, und durch ein Reichs-Gutachten vernehmen wollten, wie das Reich sein Interesse bey den Friedens-Tractaten besorgen zu lassen, sich entschliessen würde, mit der Erinnerung, dieses Reichs-Gutachten zu beschleunigen, weil der Anfang der Tractaten binnen dem 1 und 15 Julii gemachet werden sollte. (a) Alle Stände des Reichs,  
wels

welche von dem Krieg und Unglück des Vaterlandes nicht zu profitiren verlangten, erwählten nach ihrem Recht, den kürzesten Weg ihr Interesse zu besorgen, und beförderten einen Reichs-Schluß, durch welchen Kaiserl. Maj. gehorsamst ersuchet wurden, im Namen des Reichs den Friedens-Congreß zu beschicken. (b) Es wurden auch einige Puncta specificiret, welche Kaiserl. Majestät Besorgung empfohlen worden. Die Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische sammt den übrigen mit ihnen conjungirten Gesandtschaften machten hingegen die heftigsten und aufröthigsten Bewegungen, diesen Reichs-Schluß zu hintertreiben, weil sie sahen, daß die von den Waffen der Allirten angegriffenen und höchst beschädigten Reichs-Stände die gebührende Entschädigung begehret haben. Diese Gesandtschaften sind bey den angestellten Reichs-Deliberationen in eine unglaubliche Hitze gekommen, alles zu widersprechen, und alle patriotischen Vota anzufechten, ja das nicht einmahl gelten zulassen, was ihrer Seits vorher in ähnlichen Fällen mit großem Ernst behauptet werden wollen. (c) Sie haben ihrer eignen Glaubensgenossen Jura wider die billigsten Vorstellungen unterdrücket. (d) Sie haben den Ständen, welche nach ihrem Recht die Ersetzung des unter gegenwärtiger Fehde erlittenen Schadens begehret, unmäßig gedrohet. (e) Sie haben die Conclusa der höhern Collegiorum für die stärkste Kriegs-Declaration ausgegeben. (f) Sie haben ansehnliche bey Gesetz und Ordnung fest haltende Gesandtschaften verachtet. (g) Sie haben eine wider Gesetz und heilig zuhaltende Verträge schnur straks lauffende, von Evangelischen sonst und jetzt, besonders von des Königs in Preussen Maj. erst vor wenig Jahren verworffene Itionem in partes, aller billigen und gebührenden Remonstrationen ungeachtet, dem Reich mit Gewalt aufdringen wollen. (h) Sieben Churfürsten waren es, welche die widersprechenden Gesandtschaften an die Illegalität ihres

falschen Voti communis und unrecht ergriffenen juris eundi in partes erinnert; Sie wurden aber mit einer Bedrohung eines unglücklichen Erfolgs der Vollmachts-Sache angesehen. i) Damit sie endlich ihrem so sehr geahndeten Mißbrauch eines Voti communis, und einer eben so verwerfflichen Itionis in partes, einen in die Sinnen fallenden Schein geben mögten, declarirten sie ihre Parthey für die größte und mächtigste im Reich. k) Sie allein kennen also die sonst in ganz Europa und von allen Potentaten gepriesene Potenz nicht, welche nebst andern Königreichen und Staaten, innerhalb Deutschlands Grenzen, das Königreich Böhmen, den ganzen Oesterreichischen Kreis sammt den Oesterreichischen Niederlanden besizet, auch solche unter dem währenden schweren Krieg mit göttlicher Hülfe behauptet hat. Ohngeachtet aller dieser, und mehr anderer Vergehungen, haben die widersprechenden Gesandtschaften doch für gut befunden, alle ihre Vorträge und Handlungen, sowohl in den Reichs Collegio als Evangelischen Conferenzen durch einen Abdruck gesamter Acten an das öffentliche Licht zu stellen. Haben sie sich aber eingebildet, daß ihr heftiges Beginnen der Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. zu widerstehen, zu ihrem Ruhm ausgeschlagen würde; so haben sie sich sehr geirret. Ihre Hofnung, im Reich Ehre einzulegen, ist fehl geschlagen. Dann alle diejenigen, welche eine Kenntniß von den Gesetzen des Reichs haben, und die Handlungen der widersprechenden Gesandtschaften nach den Zeugnißen, der von ihnen edirten Actenstücken, mit Gesetz und Ordnung verglichen, sind in allen Gegenden des Reichs überzeuget worden, daß bey ihnen Gewalt für Recht gehen solle. Wir werden das harte und beleidigende Verfahren der widersprechenden Gesandtschaften Punctweiß in der nachfolgenden Untersuchung erörtert finden.

a) Actenstücke pag. 1. 2.

b) Wahlcapitulation Kaisers Francisci Artic. IV. §. II. Im Fall aber

aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, 2c

- c) S. §. 13. 14. 15.
- d) Chur: Sächsisches Votum in den Actenstücken pag. 14. 78. 79. 83. Mecklenburgisches pag. 87.
- e) Magdeburgisches Votum in den Actenstücken pag. 51. Bremisches Votum in den Actenstücken pag. 53. 54.
- f) Chur: Brandenburgisches votum in den Actenstücken pag. 45.
- g) Durlachisches Votum in den Actenstücken pag. 87.
- h) Erstes Capitel §. 17. Chur: Brandenburgisches Votum in den Actenstücken pag. 41. 82.
- i) Actenstücke pag. 82.
- k) Actenstücke pag. 100.

§. 2.

Zum voraus dürfen wir die Leser versichern, daß die widersprechenden Gesandtschaften in ihren Votiren und Handeln eine Art zu verfahren erwählet, welche ihre an sich nichtige Vota noch mehr ahndungswürdig machet. Sie haben Hestigkeiten überall gebraucht, welche sonst erlaubte Vota verunstalten, auch von des Königs in Preussen Majestät vor wenig Jahren geahndet worden 1)

- 1) Königl. Preussisches Rescript an den Hrn. von Menshengen damaligen Chur: Brandenburgischen Stimmvertreter vom 8. April 1754. Und wenn ja bey dem Introductionsgeschäfte etwas zu motiviren dienlich erachtet wäre: so hätte solches wohl am füglichsten in den Votis deliberationis mit behöriger Mässigung zum Protocoll gebracht, und die nöthigen Reservationen beygefüget werden können, ohne daß es die jezigen so ungewöhnlichen als irregulären Demarche bedurft hätte. Indessen ist uns lieb zu vernehmen, daß besagte Demarche einiger sich widerseßender Ministrorum nicht bey allen Evangelischen Gesandtschaften Approbation gefunden.

## §. 3.

Eines gültigen Voti wesentliche Eigenschaft ist die Ueber-  
einstimmung mit den Gesetzen, und die Bemühung deren Wir-  
kungen zu befördern, als durch welche des Reichs Wohl und Flor  
erhalten wird. Dahero ist ein Votum, welches diese Eigen-  
schaft nicht annimmt, ohne Zweifel ungültig.

## §. 4.

Die widersprechenden Gesandtschaften haben also ihre  
Vota damit gleich ungültig gemachet, daß sie durch dieselben die  
in Vorschlag gebrachte Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. im  
Namen des Reichs Frieden zu machen, wider die Gesetze des  
Reichs hindern wollen, wie jezto von Stück zu Stück gewiesen  
werden soll.

## §. 5.

Sie haben mit ihren Votis insonderheit den hochverbind-  
lichen Verordnungen des Landfriedens, der zur Endigung einer  
Reichsfehde allen Ständen mit Rath und That die Hand biethen  
heißet, widerstreibet, da doch wider diese Verordnung ganz  
und gar keine Ausflucht, Recht, Freyheit, Allianz angenom-  
men werden kann oder soll m).

m) Landfriede vom Jahr 1548. Tit. XXVII.

## §. 6.

Die widersprechende Gesandtschaften haben ferner blos  
damit schon ihre Vota ungültig gemachet, daß sie den Reichsschluß  
der Vollmachtsache, welcher eine schwere Reichsfehde, die der  
glorwürdigste Römische Kaiser samt den meisten Ständen des  
Reichs zu endigen gestreibet, zum Schaden der unschuldig lei-  
denden aufgeschoben wissen wollen: da doch der Landfriede und  
die Wahlcapitulation in diesem Fall die Beschleunigung der  
Nets

tungsmittel anempfehlen n) auch dem Kaiser eine freyere Dirigirung der Sachen heimstellen, o) welcher sich also von der Convenienz widersprechender Stände nicht wird hindern lassen, die Gesetze zu exequiren.

n) Viertes Capitel §. 3.

o) Wahlcapitulation Kaisers Francisci Art. IV. §. 2. 5. Wir wollen kein Bündniß machen, es geschehe denn solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenen Reichstag oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen, und sobalden mit gesamten Reich die Gebühr zu beobachten. §. 5. Wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen. Wahlcapitulation Kaisers Francisci Art. VI. Wir wollen in des Reichs Händeln kein Bündniß machen, wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget: Da aber publica salus eine mehrere Beschleunigung erfordert, wollen wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit zuvor erlangen.

§. 7.

Die widersprechenden Gesandtschaften haben über dieses nicht gültig votiren, noch andern, auf ihre Vota zu reflectiren, mit Recht anstinnen können, weil sie nichts mehrers, als ohne Instruction zu seyn, erklärt; ad materiam propositam aber unter Vorschützung dieses Abgangs sich nicht eigentlich herausgelassen haben; p) welcherley Vota nach dem Reichs-Herkommen bey Formirung der Schlüsse eben so wenig als die absentia oder vacantia und tacentia regardiret werden dürfen. Dieses bringt die Clausel des Kaiserl. Ausschreibens zu einer Reichs-Tags-Versammlung mit sich, als in welchem gesetzet wird, daß die Deliberationen und Schlüsse Fortgang haben würden, ein

p) Actenstücke pag. 10. 12. 22. 24. 28. 29.

ein Stand mag kommen oder nicht. q) Das Reichs-Herkommen bestättiget es gleichfalls, daß der abwesenden auch nicht instruirten, und darum ad Materiam propositam weder positive noch sub Spe rati sich herauslassenden Gesandtschaften Vota nicht regardiret werden. Magdeburg hat in der Rheinsteinschen Sache im Jahr 1716. geäußert: daß man, obgleich aus dem damaligen Protocoll ersehen worden, daß 12. Gesandtschaften nicht instruiret, und 21. abwesend gewesen, doch die Majora nicht anzufechten gedächte; und Salzburg hat darauf sich vernehmen lassen, daß Absentes und non Instructi bey Verfassung eines Conclufi nicht gerechnet würden, wie die Observanz ausweise. Magdeburg erklärte, daß dieses seine gute Nichtigkeit habe; und Salzburg inhærirte darauf, das Conclufum nach den Majoribus Præsentium zu errichten. In der Hanauischen Successions-Sache kam eben diese Frage vor im Jahr 1743. Hessen-Darmstadt wollte, daß man unterschiedlicher abwesender Gesandtschaften wegen, das vorhabende Conclufum nicht zu Stand bringen mögte; Hessen-Cassel replicirte aber hierauf: Es sey eine bekannte Comitialregel, daß Absentes und non Instructi in Ordine ad formandum Conclufum nicht gezehlet würden.

q) Kaiserl. Ausschreiben eines Reichstags: Und Euer Liebden erscheinen oder nicht, so soll nichts destoweniger mit den andern gehorsamen Ständen zum Beschluß gehandelt werden, und Euer Liebden verbunden seyn, das also geschlossene, sowohl, als ob sie zugegen gewesen, zu vollziehen und zu leisten.

r) Extract Reichsfürstenraths-Protocolls vom 17. Juli 1716. Magdeburg hätte aus dem bey letzterer Deliberation über die Rheinsteinsche Sache gehaltenen Protocoll ersehen, daß 12. non Instructi, 21. Absentes - - - mehr als 2. Drittel dieses Hochlöbl. Col egii ausmachten: wiewohlen man nun keineswegs gemüthet wäre, die Majora anzugreifen, u. s. w. Salzburg: gleichwie der Stylus Comitialis mit sich brächte, daß bey beschehender Deliberation die Absentes und non Instructi nicht mitgerechnet oder regardiret zu werden pflegten,



ten, u. s. w. **Magdeburg**: Es wäre zwar nicht ohne, daß die non Instructi & Absentes, nicht inter Majora Collegii gerechnet würden, u. s. w. **Salzburg**: inhærirte nochmalen, seinem vorigen mit deme, daß man von dem hergebrachten Comitial-Stylo keineswegs, und um so weniger abzugehen vermögte, als auf dem Fall, da bey vorfallenden Deliberationen auch auf die Absentes und non Instructos regardiret werden sollte, man nimmermehr zu keinem Schluß kommen, mithin der Reichstag von gar geringen Nutzen seyn würde. Extract Reichsfürstenraths-Protocolls vom 17. Juni 1743. **Hessen-Cassel**: Es sey eine bekannte Comitialregel, daß Absentes & non Instructi in Ordine ad formandum Conclusum nicht gezehlet würden; das Protocoll der Bussergerthal-Sache vom 10 Septemb. 1708. besage, daß 38. Absentes & Vacantes und 12. non Instructi gewesen, deme ohngeachtet aber durch 33. Votantes das Conclusum für Darmstadt gemacht worden, worauf man sich hiemit beziehen, und das Schema nur erwähnten Protocollis pro Documento ad Acta gebe.

§. 8.

Die Vota communia der widrigen Gesandtschaften waren eben so ungültig, als derselben Vota singula, weil sie mit dem Hauptgebrehen behaftet waren, daß sie wider die Conjunction Votorum promiscuorum agiren sollten. Nicht nur Chur-Sachsen, sondern auch Bor-Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen-Darmstadt u. a. m. protestirten darwider, und bekenneten sich zu den Majoribus Imperii. Die höhern Directoria erinnerten daher gegen diese Vota communia und darauf ganz verkehrt ergriffene Itionem in partes mehr als einmahl, daß Vota promiscua vorhanden wären, das ist, daß Evangelische von ihrer Religions-Parthey abgesetzt, und mit den Catholischen Ständen zusamm hielten, mithin das Jus eundi in partes bey der Bollmachts-Sache illegal und unerlaubt sey. s) Nun war die affectirte Itio in partes der widersprechenden Gesandtschaften mit der Irregularität behaftet, welcher wegen des Königes in Preußen Majest. eine im Jahr 1754. ergriffene Itionem in partes als einen Mißbrauch

Ⓔ

brauch

brauch des Juris eundi in partes sehr nachdrücklich geahndet haben: t) diesem ohngeachtet sollte eine so sehr verworfene Itio in partes, weil es den widersprechenden Gesandtschaften beliebte, als gültig angenommen werden.

s) Chur-Sächsisches Votum in den Actenstücken p. 41. 42. 78. 79. 83. Vor-Pommerisches Votum p. 65. Mecklenburgisches Votum p. 87. Hessen-Darmstädtisches Votum eben daselbst und p. 91. 92. Chur-Mainzisches Directorium in den Actenstücken 43. sammt den Electoralibus p. 82. Fürstl. Directorium in den Actenstücken p. 65. 66. 68. 92.

t) Erstes Cap. §. 17.

### §. 9.

Bei der ungestümmen Berufung der widersprechenden Gesandtschaften auf ihre affectirte, offenbar erdichtete, und so sehr verwerfliche Itionem in partes haben sie nichts destoweniger einmahl über das andere laut zu affirmiren sich nicht gescheuet, daß sie für die Stimm-Freyheit der Stände und die Jura singulorum kämpften. u) Sie aber waren diejenigen, welche allen Gesetzen und Pflichten nach votirenden Ständen gedrohet, ja ihrer eigenen Glaubens-Genossen rechtmäßige Klagen, daß sie die Jura singulorum kränkten, hindangesezet und ihre patriotischen Vota verachtet haben. Ganz anders verhielte sich das Fürstenraths-Directorium, welches auf der Magdeburgischen Gesandtschafts-Frage: Ob communi nomine Catholicorum gesprochen würde, geantwortet hat, daß man eines jeden Votum vernehmen wollte. x)

u) Chur-Brandenburgisches Votum in den Actenstücken p. 45. 46. Magdeburgisches Votum p. 51. 66. 69. Bremisches Votum p. 53. Chur-Brandenburgisches Votum in den Actenstücken p. 42. Magdeburg communi nomine Evangel. p. 65. Baden-Durlachisches Votum ibid. p. 87.

x) Ne-

x) Actenstücke p. 64. Directorium: verlange keinem deren Mitständen vorzugreifen, sondern würde erwarten, was übrige vortrefliche Gesandtschaften hierüber zu äussern belieben würden.

§. 10.

Mitten in der Hitze, mit welcher die widersprechenden Gesandtschaften den übrigen so hart begegneten, brachte das Braunschweigisch-Wolfenbüttelische Votum auf das Tapet, daß bey denen über die Vollmachts-Sache anzustellenden Deliberationen auf das Ansehen und Gewicht der Altfürstl. Stimmen das Augenmerk geschlagen werden sollte. y) Ganz still ist dieses Votum von Gesetz und der Verbindlichkeit den Gesetzen gemäß zu votiren. Auf Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes soll man also bey dem Votiren nicht mehr sehen. Von welchen Ständen begehret aber wohl Wolfenbüttel dieses Augenmerk? Sollen es die Evangelischen Stände seyn, welche Wolfenbüttel durch das höchst-præjudicirliche Votum commune verachten und verkleinern hilft? Wann Wir Chur-Sachsen, Bor-Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen-Darmstadt mit Wolfenbüttel vergleichen, so wird kein Grund vorhanden seyn, warum dieses Haus besser als eines der andern gehalten werden soll: Chur-Sachsens Vorzüge dermalen nicht zu gedenken, und daß Bor-Pommern einen Herrn hat, der zugleich ein König ist. Von den Catholischen Ständen wird das Wolfenbüttelische Votum noch weniger begehren oder erwarten, daß sie ihr Augenmerk auf der Alt-Weltfürstl. Gesandtschaften Stimmen wenden sollen. Sie sind es ja, welche Wolfenbüttel ebenfalls durch das Gesetzwidrige Votum commune Evangelicorum unmäßig beleidigen helfen. Wäre das berührte Votum mit der Erinnerung beseelet gewesen, daß die Gesandtschaften bey den vorhabenden Deliberationen auf die Gesetze sehen möchten, deren Beobachtung allein des Reichs Wohl erhalten kan: so würde das Augenmerk

aller patriotischen Stände sich zwar von selbst dahin gewendet haben, dergleichen Voto aber Lob und Ruhm zu Theil worden seyn. Was an dem Wolfenbüttelischen Voto weiter auszusetzen, ist sonst bey Gelegenheit solcher Stimmen schon urgiret worden: z) Daß nemlich die ausfallende Vota, nach der Reichs-Verfassung, und des Fürstl. Collegii insonderheit, blos gezehlet, nicht aber abgewogen zu werden pflegen.

y) Actenstücke p. 59.

z) Extract Reichs-Fürstenraths-Protocolls vom 30. Junii 1760. Oesterreich der anrühmenden Mehrheit halber werde hiernächst vielgedachter Hessen-Casseler Gesandtschaft aus langjähriger Selbst-Erfahrung, wie jedem andern überflüssig bekannt seyn, allenfalls wollte man es nachrichtlich ohnverhalten, daß nach der bisherigen Reichs- und Collegial-Verfassung die bey vorhergehenden Berathschlagungen sich ergebende Stimmen blos und allein abgezehlet, nicht aber nach höherer, oder minder hoher Würde, nach eigenem, oder deren Vorfahren Ansehen, oder nach andern derley Umständen: obschon in diesem Weg das Durchlauchtigste Erzhaus nach mehrfachen Betracht sicherlich am wenigsten zu kurz kommen würde, abgewogen zu werden pflegen: daß mithin sothane Mehrheit nur allein nach der Zahl deren ausfallenden Votorum sich bestimmen lasse, und also es darauf, ob selbe ex Votis derer Correspondirenden, oder aber nicht Correspondirenden erwachse, in Receptionis- zu Sitz und Stimme, so wenig als in andern Fällen ankomme, folglich auch der Satz seine völlige Richtigkeit allemal behalte, daß man nach der eben erläuterten Verfassung diesen jetzt gemeldten Umstand, ob nemlich die Stimmen von Correspondirenden oder andern herrühren? Zu erforschen, oder davon Wissenschaft zu nehmen gar nicht nöthig habe, um einen Weg als den andern die Majora finden, und nach diesen bündige Collegial-Schlüsse errichten zu können.

## S. II.

Die Anmassungen der sich selbst also nennenden Altweltfürstl. Gesandtschaften haben sich schon wirklich über das Fürstl. Collegium hinaus geschwungen, und Evangelischer Churfürsten

Fürsten Stimmen hindan gesezet. Wie sie dem Chur-Sächsischen Voto alle gebührende Achtung entzogen, stellen die Actenstücke hin und wieder der Welt vor Augen. a) Es sind auch einige unter ihnen, welche bey dem Streit wegen der Einführung eines Fürstl. Sächsischen Voti, Chur-Brandenburg aus den Augen gesezet haben. b) Ob nun gleich des Königs in Preussen Mißvergnügen hierüber auf dem Reichstag bekant worden ist, lassen sie sich doch nicht irre machen, dergleichen weiter vorzunehmen: Und ihre den Gesetzen widerstrebende Vota und Handlungen werden vielleicht gar als actus possessorii enumerirt erscheinen, wovon die zusamm gezehlten Itiones in partes ein Vorspiel abgeben, wo sie sich alsdann kein Bedencken machen, mit Ausschließung aller Evangelischen Churfürsten ein Votum commune einzufädeln, und auch, ohne dieselben, eine Itionem in partes zu stabiliren.

a) Actenstücke p. 42. 83.

b) Schreiben des Königl. Preussischen Ministerii, an die Hochfürstl. Regierung zu Bareuth vom 17. März 1754. Rescript des Königes in Preussen Maj. an den Herrn von Menshengen Chur-Brandenburgischen Stimm-Vertreter vom 8. April 1754.

§. 12.

Die widersprechenden Gesandtschaften wollen überhaupts nach ihrer Convenienz dasjenige jetzt zum Recht machen, was ihnen beliebt, wann es gleich Gesetz und Ordnung zuwider läuft, und ihren ehemals behaupteten Meinungen und Sätzen widerspricht. Wir wollen mehr als ein überzeugendes Exempel von diesem gefährlichen Convenienz-Recht darlegen.

§. 13.

So lang das Reich stehet, ist es aus mächtigern und schwächern Ständen bestanden, welche eine gleiche Freyheit hatten,

ten, eine den Gesetzen und der Ordnung gemäße Stimme bey Reichs-Deliberationen zu führen. Mithin war es recht, wann sich die schwächern ohne Betrachtung irgend einer überwiegenden Macht anderer Stände im Votiren bloß nach der Vorschrift der Gesetze gerichtet haben. Diese Verbindung der Stände, im Votiren bloß auf die Gesetze zu sehen, und keines mächtigern Standes Ansehen zu scheuen, hat erst vor wenig Jahren Chur-Braunschweig als die Ursach angesehen, daß das teutsche Reich so lang erhalten worden ist. c) Jezo will Braunschweig-Wolfenbüttel haben, daß alle Stände in der Vollmachts-Sache auf das Gewicht und Ansehen der Alt-weltfürstl. Stimmen ihr Augenmerk richten sollen.

c) Chur-Braunschweigisches Memorial vom Jahr 1752. In eines Reichsstandes Macht und Willkühr stehet es nicht, ob er sich gerichtlich einlassen wolle oder nicht, und wird sich niemand selber Recht sprechen: selbiges kommt dem Kaiserl. Amt und Würde kundbarlich zu :: Niemand im Reich wird auch hoffentlich einen solchen Zustand wünschen, wo eine willkührliche Freyheit der Verbindung zu Gesetzen und Recht vorgezogen wird: Und eben dieser Zusammenhang, worinn Kaiser und Reich, und die Stände unter sich, ohne Rücksicht auf des einen oder des andern vorzügliche Macht, sich durch die Gesetze befinden, hat das teutsche Vaterland bisher seit Seculis erhalten :: glauben Ihre Königl. Majestät von Groß-Brittanien sich :: dieses versprechen zu können, daß man :: höchst Dero-selben mit den allerseitigen vortreflichen Votis zu erkennen geben werde, sich dem Wege Rechtens nicht zu entziehen.

## S. 14.

Bev der Einführung des Juris eundi in partes haben die Evangelischen Stände erkläret, daß ein Commune Votum aller und jeder Stände Einwilligung und einstimmige Meinung ihrer ganzen Religions-Parthey in sich halten müsse. d) Jezo soll man ein jedes conjungirter Evangelischer Gesandtschaften  
Votum

Votum dafür erkennen, wann gleich einige der Ansehnlichsten sich widersetzen. Ehe dessen war es blos ein Defensions-Mittel, wann das Evangelische Wesen gekränkt werden wollte: In der Vollmachts-Sache wollte es mit der äußersten Kränkung Evangelischer Stände, und zur größten Qual Evangelischer Länder, den Frieden zu entfernen, mißbrauchet werden. Ganz anders wollen sie auch jezo ihre Conferenz-Schlüsse angesehen wissen, als man vormahl von ihnen gegen Kaiser und Reich Bekänntnisse abgelegt hat e).

d) Erstes Cap. §. 14. 15. 16. Erstes Cap. §. 12.

e) Vorstellungsschreiben der Evangelischen Gesandtschaften an Kaiserl. Maj. vom 16. Novemb. 1720. pag. 18. Des Evangelischen Corporis bey zwey Seculis her gebräuchliche Schlüsse sind keine gemeinbündige Sachen, Urtheile oder im Reich geltende Verordnungen &c. Kurzer Verlauf der Sachen die Ryßwicksche Clausel betreffend Num. 4 ad not. 6. Bey dieser per solennia conclusa Imperii einmal gesetzten Norm ist von Rechtswegen zu bleiben, und denen zu restituirenden Ständen zu überlassen, ob und wie, auch mit was für Reservation sie jure suo, und Kraft habender Oberherrlichkeit, præter statum annorum regulativorum etwas toleriren wollen oder nicht: Und wie die Evangelischen ihren restituirenden Mitständen diesfalls mit Fug weder pro noch contra das wenigste vorschreiben können,

§. 15.

In der Stille haben ehedessen die Evangelischen Stände von ihren Comitial-Gesandtschaften vernommen daß den majoribus votis auf dem Reichsag der Lauf gelassen werden müste, wann anders salus publica durch die gemeinen Deliberationen besorget werden soll. f) In Fehd-Sachen sind ferner nach der einstimmigen öffentlichen Erklärung aller Evangelischen Gesandtschaften die majora vota ohne Ausnahm berechtiget, gemeinverbindliche Schlüsse zu machen, daß der einen feindlichen Angriff in eines Reichsstandes Land unternehmende Theil  
nach

nach den Gesetzen des Landfriedens, als ein Feind des Reichs verfolgt werden soll, bis der Schaden ersezt, und die gebührliche Satisfaction erhalten worden ist. Nichts destoweniger strebten die widersprechende Gesandtschaften bey den Deliberationen über die Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. den bevorstehenden Friedens-Congress auch im Namen des Reichs zu beschicken, allen diesen verbindlichen Bekanntnissen zuwider den Majoribus Imperii völlig Einhalt zu thun.

f) Gemeinsame Relation des Corporis Evangelicorum wegen Einschickung der Projecten, welche von einigen Höfen prätextiret worden, in Schauraths Sammlung aller Conclusorum Corporis Evangelicorum Tom. 1. pag. 373.

§. 16.

Ehedessen haben die Evangelischen Stände gerne bekennet, daß die Reichstags-Ordnung unter Kaiserl. Majest. Obacht stehe, besonders auch die Dirigirung der Sachen zu einem gedenlichen Ausgang, und des Ordnungsmäßigen Votirens g). Die widersprechenden Gesandtschaften haben dieses alles aus den Augen gesetzt, und dabey ein neues Exempel gegeben, was für Vota auf das Tapet kommen, wann das Votiren ganz arbiträr gebraucht wird. Da aber übrigens die Kaiser die Direction der Reichstags-Ordnung noch nicht aufgegeben: so folget, daß Verabredungen der Stände etwas darinn zu ändern, ohne Kaiserl. Consens ungültig sind. h)

g) Kaiserl. Commissions-Decret vom 26. August 1716.  
Kaiserl. Commissions-Decret vom 27. Jun. 1728.

h) Vorstellungsschreiben der Evangelischen Gesandtschaften an Kaiserl. Majest. vom 16. Novemb. 1720. pag. 21. Bey Euer Kaiserl. Majest. in Gott ruhenden Hrn. Vaters, des großen Kaisers Leopoldi Preißwürdigsten Regierung hat man sonst, auch nachher, die Maxime geführt . . . um bey Berathschlagungen durch Reichsväterliche Ermahnungen, Mediation und Kaiserl. Amt der Sache den Ausschlag



schlag dahin zu geben, wo es Kaiserl. Seits vor das gemeine Wesen am nützlichsten und vorträglichsten zu seyn erachtet worden.

§. 17.

Seit dem Westphälischen Frieden ist es ein gewisses und in der Kaiserl. Capitulation bestätigtes Recht der Stände des Reichs, daß sie zu ihrer Sicherheit im Fall der Noth, und daß die Rettungsmittel zureichend seyn mögen, auch auswärtiger Potenzen Allianz und Beystand suchen dürfen. i) In der gegenwärtigen Zeit, da die unschuldigsten Stände des Reichs von den Allirten gar hart tractiret, und andere eben so sehr bedrohet worden, soll es eine Beleidigung seyn, daß sie durch die Cronen Frankreich und Schweden ihre Sicherheit wider jene Waffen suchen. Diese beyden Cronen greiffen widersprechende Gesandtschaften in ihren an sich ungültigen Votis heftig an k): sie vergessen, daß es den Ständen des Reichs frey stehet, zu ihrer Rettung diese oder jene Potenz zu erwählen, und daß beide dermahlen um Hülfe ersuchte Potenzen auch Kraft des Westphälischen Friedens in der gegenwärtigen Reichsfehde zu Hülfe geruffen werden können, weil sie die Garantie des Westphälischen Friedens übernommen haben, von welchem der ewige Landfriede ein Anhang ist. l) Wider die Cronen Frankreich und Schweden haben sich übrigens die Evangelischen gar nicht zu beschweren, weil sie denenselben ihre durch den Westphälischen Frieden erlangte höchstschätzbare Vortheile vornehmlich zu danken, und sich selbst schon auf derselben Hülfe wider andere bezogen haben.

i) Viertes Cap. §. 5.

k) Chur-Braunschweigisches Votum in den Actenstücken pag. 12.  
Bremisches Votum pag. 32.

l) Instrum. Pac. Westphal. Artic. XVII. §. 8.

Ein neues Recht wollen die widersprechenden Gesandtschaften auch damit einführen, daß sie den Gebrauch des Reichsständischen Rechts zu Friedens-Tractaten zu concurriren, in Ausführung des Friedens-Congreßes zu Augsburg, für die stärkste Kriegs-Declaration anzusehen drohen. Nicht nur Chur-Braunschweig votirte auf diesen Punct mit solchen Drohworten, m) sondern auch Chur-Brandenburg im Churfürstl. wie Magdeburg im Fürstl. Collegio. n) Warum wurden aber so schreckbare Vota abgelegt? Ohne Zweifel, die Stände des Reichs von dem Gebrauch ihres zu dem Friedens-Congreß behülflichen Voti abzuhalten, und sich der Discretion solchen Gesandtschaften zu übergeben, welche ohne Instruction zu haben, wider Kaiser, Reich und Gesetze votiren, die Desideria der Reichs-Stände oder Instructions Puncten aber insonderheit nicht dulden wollen, o) ob gleich das Recht zu einem Friedensschluß zu concurriren mit dem Recht seine Forderungen vorzulegen unzertrennlich verbunden ist. Friedens-Tractaten werden wohl deswegen vornehmlich angestellet, Forderungen und Gegenforderungen zu schlichten. Gesetz und Kaiser lassen die Stände des Reichs bey ihrer schätzbaren Befugniß und Freyheit ihre Forderungen den Friedens-Tractaten einzuverleiben, die widersprechenden Gesandtschaften hingegen drohen ihnen deswegen, da sie doch in ihren Stimmen sich unaufhörlich rühmen, daß sie die Jura Statuum wider alle Eingriffe vertheidigen wollen.

m) Bremisches Votum in den Actenstücken pag. 53 Num. 2. Sieht zu bedenken: ob für diejenige, welche unter dem Vorgeben und unter der willkürlich angenommenen Eigenschaft von Executions-Vollziehern, an den heftigen Maßregeln bisher Theil gehabt, nicht rathsam seyn werde, eine ausdrückliche Verwahrung mit beyzufügen, angesehen hin und wieder dafür geachtet werden mögte, daß die Concurrentz ad pacem einen Krieg nebst dessen gegen sie alsdann vorzulehrenden Folgen præsupponire.

n)

- n) Chur-Brandenburgisches Votum in den Actenstücken pag. 45. Statt Friedens-Neigungen zu bezeugen wird auf grössere Verbitte- rung gezwcket: statt Frieden machen zu wollen, geschieht die stärkste Kriegs-Declaration.
- o) Chur-Brandenburgisches Votum in den Actenstücken pag. 45. lin. 37. Magdeburgisches Votum in den Actenstücken pag. 67. lin. 5. Conclusum Evangel. in den Actenstücken pag. 73. lin. 2.

§. 19.

Die Baden-Durlachische Gesandtschaft will sich vor diesesmal in Ansehung der Entschädigung an die sonst besonders respectirten Gesetze von dem Landfrieden nicht weisen lassen, sondern ein ganz neues Mittel wählen, zu derselben zu gelangen. Daß alle Kriegs-Unkosten und Schäden auf die Rechnung derer kommen, welche eine Fehde wider Reichs-Länder angefangen haben, ist eine bekannte und nie bestrittene Wahrheit: p) Die Gesetze vom Landfrieden aber und die agirende Reichs-Armée geben deutlich zu erkennen, daß Chur-Brandenburg samt den Allirten als Aggressores zu erklären sind, und als dieselbe erkläret worden; folglich sie allein zum Abtrag aller Unkosten und Schäden durch die Reichs-Armée angehalten werden sollen. Wider diese Anstalten erkläret sich nun gedachte Gesandtschaft folgender Gestalt: der Kaiser hat die Entschädigung verheissen: daher haben alle, und wie die Worte selbst lauten, hohe Stände, ein Jus quæsitum. Hierauf wird aber gerathen, von den auf die gesetzmäßige Entschädigung gehenden Instructions-puncten abzustehen, und sie generaliter einzurichten: „ Daß „ die so theuer, mehrfältig versicherte Entschädigung verschaffet „ werden mögte. q) „ Baden-Durlach will also von dem Kaiser bezahlet seyn, weil die Entschädigung versprochen worden: verlangt aber von Chur-Brandenburg und den Allirten nichts, ob sie gleich durch den im Reich erregten Krieg zu allen Unkosten und Schäden der Stände Gelegenheit und Ursach gegeben

geben haben. Sachsen-Gotha hat sich zu jenem Voto bekennet. r)

p) Landfriede vom Jahr 1548 tit IX. Und ob jemand zu Handhabung und Vollziehung des Friedens und Rechts dem andern vermöge unsers Landfriedens zugezogen oder Hülff gethan, und deshalb Kosten und Schaden aufgewendet und erlitten, soll ihm der Bergewaltiger dieselben abzutragen schuldig seyn.

q) Actenstücke pag. 57. 58.

r) Actenstücke pag. 61. lin.

§. 20.

Gleichwie die Baden-Durlachische Gesandtschaft durch das eben geprüfte Votum ihre Bestimmung wider den Kaiser und die Gesetze offenbaret: also hat sie sich auch kein Bedenken gemacht die im votiren auf Gesetz und Recht reflectirende Gesandtschaften, gegen welche der Hof selbst gewiß Werthschätzung behalten wird, mit Berachtungsvollen Ausdrücken zu beleidigen. Die Chur-Sächsische, Bor-Pommerische, Mecklenburgische, Würtembergische, Hollsteinische, Hessen-Darmstädtische Gesandtschaften werden als zwey Personen tractiret, und ihre Vota als zwey geschäget. Ferner redet man von ihren Votis: Man habe sich um jenseitige Inhæiones und Reservationes nicht groß zu bekümmern. s) Redet hier nicht eine Gesandtschaft, welche der erst bemeldeten beleidigten Gesandtschaften Principalen sonst unter die Alt-Welt-Fürstl. gesetzt, die man mit vorzüglicher Achtung im Reich ehren soll? Man verliehret also Rang und Achtung bey der Durlachischen Gesandtschaft sobald man auf die Seite des Kaisers tritt, oder sich zu Gesetzen und Recht hält.

s) Baden-Durlach und Hochberg in den Actenstücken pag. 86 Wann die Evangelischen Stände bey dem Corpore Evangelicorum durch minora oder zwey Personen oder Stimmen gebunden werden sollten, wären dieselben zu bedauern. Actenstücke pag. 87.

§. 21.

§. 21.

Das Vorhaben der widersprechenden Gesandtschaften die Stände des Reichs zu hindern, daß sie den Allirten zum Vortheil die Concurrenz zum Frieden weit verschieben oder dieselbe gar unterlassen sollen, offenbaren derselben Vorträge so deutlich, daß zum Beweis nichts, als sie zu lesen erforderlich ist. Aber von den zwey Mitteln, welche sie, ihre dem Reich höchst schädliche Absicht zu erreichen, angewendet haben, wird etwas umständlicher zu reden seyn. Es sind derselben zwey. Das erste war der Vorwand noch nicht erhaltener, und noch zu erwartender Instructionen; und in Ansehung dieses Puncts wurde von den Reichs-Directoriiis begehret die Protocolla offen zu lassen, und so mit den Schluß des Reichs zu hindern. Das zweyte Mittel war der Vorwand eines gravaminis religionis oder partis totius Evangelicæ, welches dazu dienen sollte, daß die Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. im Namen des Reichs den Friedens-Congreß zu beschicken, gar unterbleiben mögte. So schädlich aber beede Wege gewesen: so wenig hat man sich solche gefallen lassen können.

§. 22.

Das Begehren die Protocolla offen zu lassen, wurde von den widrigen Gesandtschaften mit den heuchlerischen Vorstellungen gar künstlich angebracht, daß man nach der Wichtigkeit der Sache patriotische Ueberlegungen machen wollte, wozu eine gehörige Zeit erfordert würde. Aber wer führte diese Sprache? Ausser sehr wenigen, Chur-Brandenburg nebst den wider das Reich Allirten Ständen, welche durch den vorhabenden Reichschluß obligiret werden sollten, für alle, Zeit der Reichsfehde im Reich angerichtete unschätzbare Beschädigungen Satisfaction zu geben. Dieses zu leisten heißt dermahl allein patriotisch handeln. Wer wollte aber die obgleich mit offenbaren und

dem größten Recht begehrte Satisfaction von jenen Allirten erwarten, welche ihre Einfälle zu erweitern drohen, und deren Gesandtschaften die bloße Forderung der Entschädigung für eine Kriegs-Declaration und für eine Beleidigung halten. Wie unbillig war nicht dieses Begehren sonst in Ansehung aller Reichsstände, welche der von Chur-Brandenburg und den Allirten in den Reichs-Landen veranstalteten Hostilitäten wegen, ihre Kräfte, den feindlichen Ueberfällen derselben zu steuern, nach und nach verzehren müssen! Sollen diese sich noch gar zu Grund richten lassen, bis eine den Allirten gelegene Zeit kommt, ihnen einen Frieden aufzudringen, der sie auf alle ihre gerechteste Ansprüche renunciiren heisset? der ärgste Feind kann es nicht mißbilligen, wann rechtmäßige Mittel sich seines Schadens zu erholen gebraucht werden; Demahl ist aber der unverlangte Reichsschluß, Kaiserl. Maj. zu dem Friedens-Congreß zu bevollmächtigen, das einige ersprießliche Mittel gewesen. Gar deutlich haben nebst diesem andere der Beschleunigung dieses patriotischen und heilsamen Reichsschlusses sich opponirende Gesandtschaften, welche die so unzeitig interponirte Berichtigung der Qualification der neuen Fürsten, zu einem Hinderniß gebrauchen wollen, zu verstehen gegeben, daß ihrer Höfe Interesse das letzte ist, das sie besorgen wollen. Dieser neuen im Reichsfürsten-Rath, nicht nur neben Sachsen-Gotha, Baden-Durlach, und Sachsen-Weimar, sondern auch neben Oesterreich, Burgund und Bayern votirenden Fürsten Qualifications-Punct kann jenen Höfen nicht im mindesten vorzüglich seyn; Aber die Beförderung der dem Reich höchst ersprießlichen Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. bey dem Friedens-Congreß der Stände Interesse allergnädigst zu besorgen, bringt ihnen hingegen alle Vortheile, die zugleich mit dem erlangten Frieden eintreten. Diese nun werden durch die auf nichts als Widerspruch denkende Gesandtschaften mit ihren Abwegen behindert,

dert, und damit ihren Höfen die Gelegenheit, zur Ersehung der von ihnen so sehr besetzten Schäden zu gelangen verschert. So gerecht und den Gesetzen gemäß nun die Stände des Reichs und die Directoria sich verhalten haben, daß sie die Offenhaltung der Protocollen, als ein unrechtmäßiges Begehren nicht bewilliget, sondern dem Reichsschluß zur Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. beförderlich gewesen: so ersprießlich ist hierinn derselben standhafte Einigkeit, weil der gemachte Reichsschluß dem gesammten Reich Vortheil und Ehre bringet, deren ungehinderte Beförderung allen Patrioten angenehm und erfreulich seyn muß.

t) Actenstücke pag. 12. 18. 22. 25. 27. 29.

u) Baden: Durlachisches Votum in den Actenstücken pag. 57. Braunschweig: Wolfenbüttel pag. 59. Sachsen: Gotha pag. 61.

§. 23.

Das zweyte Mittel, welches die widersprechenden Gesandtschaften gebrauchen wollten, die Bevollmächtigung Kaiserl. Maj. zu hindern, ja gar abzumenden, war der Vorwand eines Gravaminis wegen der Ryßwickschen Clausel x) Die unbillige Absicht ist aber mißlungen, weil das Gravamen selbst durch die patriotische Erklärung der Catholischen Stände ohne Anstand so wohl gehoben worden, daß Chur: Sachsen, Vor: Pommern, Hessen: Darmstadt, Mecklenburg u. a. das gemeldte Gravamen für erlediget geachtet haben y).

x) Votum commune Evangelicorum welches Chur: Brandenburg anmaßlich abgelegt in den Actenstücken pag. 41. 42. 63. 64. 65.

z) Chur:

y) Chur-Sächsisches Votum in den Actenstücken p. 41. Vor-Pomerisches Votum in den Actenstücken p. 65. Nachdem das in einem Voto communi angebrachte, gemeinschaftliche Gravamen der Evangelischen Stände, den Nyßwickschen Freyeden betreffend, bereits in dem disseitigen Voto sorgfältigst gewähret, auch an Seiten des Directorii die behörige Rücksicht darauf genommen, und verba Capitulationis eingerücket worden, folglich also das obermeldte Gravamen erschöpft seye: als fände man sich disseits völlig beruhiget. Mecklenburg-Schwerin und Hessen-Darmstadt in den Actenstücken pag. 67. seye mit der ad punctum primum eingerückten Reservation um so mehr zufrieden, als solche sowohl An. 1714. als auch bey der Wahl-Capitulation von sämtlichen Evangelischen, Chur- und Fürsten pro tuendis juribus Evangelicorum vor sufficient angesehen worden.

§. 24.

Die erst bemerkten Vota Evangelischer Stände geben zugleich ein merkwürdiges Exempel, wie die Interponirung eines Gravaminis tractiret werden soll. Ein Gravamen ist die Anzeige einer Læsion, mit dem Beweis, daß solche aus einem vorhandenen Schluß entsethet oder erfolgen wird. Erkennen die Reichs-Stände, daß ein Præjudiz vorhanden ist: so erledigen sie solches gleich; ist es aber nur muthmaßlich: wird auf allen Fall die Erledigung versprochen, und die Majora zum Schluß haben ihren Fortgang. Ob sich nun gleich der Beweis eines Gravaminis auf die wesentlichsten Sätze des Vernunft- und Natur-Rechts gründet a), auch nach dem Herkommen im Reich erforderlich ist: b) So wollen die widersprechenden Gesandtschaften dennoch behaupten; daß sie ein Gravamen ohne Beweis geltend machen können; daß sie deswegen nicht Red und Antwort zu geben haben; daß es gehoben werden soll, ob es gleich noch nicht existiret. c) Kein Stand des Reichs so erhaben und mächtig er ist, kann begehren, daß seine Mitstände auf ein nicht bewiesenes Gravamen regardiren sollen. Es ist gar gewöhnlich, daß die Gravamina unmäßig vergrößert werden: Es ist eben so gewöhnlich,

wöhnlich



dens: Schluß ohne dessen Concurrenz und Bewilligung nicht gültig seyn kann, und daß das Majestäts-Recht des Kaisers im Reich dessen Gegenwart bey allen Reichs- Friedens-Tractaten nothwendig machet. Nun können einige Gesandtschaften ihre Vorbringen prüfen, welchem nach sie gleichsam eine Legitimation sehen wollen, daß Ihro Römische Kaiserl. Majest. zu dem Friedens-Congress zu Augspurg invitiret worden sind. h)

f) Cammergerichts-Ordnung Part. II. Tit. IX. §. 3. 4. Cammergerichts-Ordnung Part. II. Tit. IX. §. 2. in verbis: Und daß gegen Dieselbe mit Denunciation, Erklärung solcher Execution und Einbringung solcher Pön und anderer Straf durch die Kaiserl. Majest. auf Ansuchen der beschädigten Partheyen oder von Amtes wegen vollfahren werde. Landfriede vom Jahr 1548. Tit. VII. Executions-Ordnung §. 39. 40. Landfriede vom Jahr 1548. Tit. VIII. §. 2. Tit. XVIII. §. 1. 2.

g) Landfriede vom Jahr 1548. Tit. X. in verbis: doch in alle Wege unserm Kaiserl. Fisco seiner Gerechtigkeit der Pön halben unvergreiflich. Tit. XIII. in verbis: Die Pön der gemeinen Rechten, doch in alle Wege unserm Fisco unabbrüchig fürzunehmen. Cammergerichts-Ordnung Part. III. Tit. XLVIII. §. 4. 5.

h) Braunschweig-Wolfenbüttelisches Votum in den Actenstücken. p. 58. Hessen-Caselisches Votum in den Actenstücken pag. 59.

§. 28.

Die Unbilligkeit der widersprechenden Gesandtschaften hat sich endlich auch darinn geoffenbaret, daß sie sich beschweret haben, daß die Errichtung des Reichs-Schlusses nicht so lange aufgeschoben worden, als es für ihre unpatriotischen Absichten bequem war. Es wurde ihnen ja die in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation zur Einbringung der Instructionen vorgeschriebene Zeit, welche ordentlich höchstens zwey Monath, in eilenden Fällen aber, dergleichen die Vollmachts-Sache gewesen, einem noch kürzern Termin ansetzet i), überflüssig gelassen, sintemahl das höchst venerirliche Kaiserliche Decret schon den 17ten Junii

dictiret worden, das Reichs Conclufum aber erst den 7ten August. zu Stand gekommen ist. Ueber dieses haben die mehresten Stände des Reichs, und neben diesen mehrere Protestantische dem Schluß der Sache entgegen gesehen; k) wie sie auch zur Beschleunigung allergerechtest empfohlen war. Die Directoria, welche diese, alles übrige weit überwiegende Momenta, billig in Betrachtung gezogen, haben sich also bewogen sehen müssen, ihr Amt zu thun, und der Beförderung des Reichs Schlußes den ungesperren Lauf zu lassen; daher dann alles Klagen und Beschweren wider dieselbe, unpartheyischen Gemüthern würcklich sehr seltsam vorkommen und bleiben wird.

i) Artic. XIII. §. 8.

k) Actenstücke pag. 93.

§. 29.

Nachdem also die widersprechende Gesandtschaften sich zwar sehr, aber doch vergeblich beifert, die Majora Collegiorum, die promiscua gewesen, herunter zu setzen und ihnen die nach den Gesetzen gebührende Kraft zu entziehen, fiengen sie hingegen an, die Majora der Protestantischen Gesandtschaften auf das höchste zu erheben, und denselben Summam rei zuzueignen. Mit eigener Verrathung aber des wenigen Zutrauens, so sie auf ihre dißfalls vorspiegelnde Gründe zu setzen vermögen, erwählten sie auf allen Fall ein ihrer Meinung nach kürzeres und bequemeres Mittel, die durch gedachte Majora promiscua Collegiorum von Reichswegen beliebte Vollmachtsüberlassung als nichtig anzugeben, da sie ihnen kurzum ihr Daseyn verneinten. Sie legten zu solchem Ende dem Publico in den herausgegebenen Actenstücken dreyerley wundersam verfertigte Schemata Votantium und in diesen eine Rechnung vor, welche ehe und bevor sie für richtig anzunehmen, wenigstens reviret zu werden verdient, um zu sehen, ob nicht ein error Calculi

culi

culi oder sonstiger Verstoß untergelassen seyn mögte. Das erste solcher Schematum, pag. 85. der Actenstücke, so von der Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft produciret worden, specificiret die Vota des Fürstl. Collegii; giebt aber nicht nur allein Thurn und Taxis pro Imperio die Exclisivam, sondern überspringt auch aus gleicher Autorität Salm und Schwarzburg: Zwey und vierzig Stimmen werden in allen gezehlet, die zugleich auf die Reichs-Vollmacht und Desiderien-Puncten ausgefallen seyen, woben erst gedachte drey übergangen sind; Sechs, die sich nur auf die Reichs-Vollmacht, und vier, die sich blos auf die Desiderien-Puncten ergeben, sodann Hollstein-Gottorp, welches ad Majora, wie auch Münster und Osnabrugg, die zwar ebenfalls dahin, jedoch ohne Instructionen gegangen, werden nebenher gesetzt: und es bleibt nach diesem Schemate dannoch lediglich bey den obbe-merkten 42. Stimmen, mit welchen nach dem Sachsen-Gothaischen Ausspruch, die Majora Collegii bey weiten nicht vorhanden seyn sollen. Es erhellet aber aus diesem widrigen Ansaz der Votorum selbst, daß in Ansehung der Reichs-Vollmacht, anstatt der 42. 48. und in Ansehung der Desiderien-Puncten anstatt der 42. 46. Stimmen herauskommen. Hiernächst werden auch die nebst dem Hollstein-Gottorpschen auf die Majora gegangene Münster- und Osnabrückischen Vota, den vorbesagten respective 48. und 46. Stimmen der widersprechenden Gesandtschaften, beyzuzehlen seyn. Was aber wegen ihrer Instruction eingeworfen wird, hat gar nichts zu bedeuten, weil eine jede Gesandtschaft weiß, daß hierinn die beygebrachte Vollmachts- und Legitimations-Anzeige sufficient ist, und die votirende Gesandtschaften ihren Hrn. Principalen, nicht aber der Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft für das, was sie votiret haben, Rechenschaft geben müssen, über dieses auch die Genehmigung gedachter ihrer Principalen dar aus sich schließen läst, daß diese es bey so- thanen Votis haben bewenden lassen. Wie viel Vota von der Sach-  
fens

sen - Gothaischen Gesandtschaft denen, die Vollmachts - Sache beförderenden Gesandtschaften zugestanden werden? wie viel derselben wirklich sind, und wie sie heißen? das wissen wir jetzt. Wie viel aber der widersprechenden, die sich weder auf die Reichs - Vollmacht, noch auf die Desiderien - Puncten noch ad Majora erklärt, eigentlich seyn? davon wird in diesem ersten Schemate sehr weißlich abstrahiret. Man weiß aber dennoch, und es wird sich aus dem unten vorkommenden dritten zeigen, daß derselben über etlich und zwanzig nicht zusammen zubringen stehen; weswegen man sich nicht genugsam verwundern kann, daß bey der Sachsen - Gothaischen Gesandtschaft diese etlich und zwanzig soviel oder mehr seyn sollen, als die zugestandenen etlich und vierzig Vota, um diesen letztern die offenbare Pluralität platterdings abzusprechen. Am Ende wird doch ja diese Gesandtschaft, oder auch diejenige, mit welchen sie es hält, im Ernst nicht fordern wollen, daß zu einem Collegial - Schluß, die Majora respectu Præsentium & Votantium nicht hinlänglich seyen, sondern selbe, wie bey einer Canonischen Wahl, respectu totius Collegii mit Inbegriff und Hinzuzählung auch der Vacantium, absentium, non instructorum & tacentium vorhanden seyn müssen. Dann bey näherer Ueberdenkung eines so gearteten Verlangens könnte denenselben, ihrer Penetration nach, schwerlich entgehen, wie glücklich verschiedene ihrer eigenen hohen Herrn Principalen sich zu schätzen haben, daß ein solch neues und abermal sehr seltsames Principium in vergangenen Zeiten unbekannt gewesen, auch wie sehr und wie leicht dabey ihre Höfe selbst, wann solches noch, gegen alle bisherige so oft und vielmal besonders in der oben angezogenen Buseggerthal Rheinstein, und Hanauischen Sache bewährten Obfervanz und Verfassung eingeführet werden sollte, in mehreren künftig an das Reich zubringenden Angelegenheiten zu kurz kommen könnten.

Das

wöhnlich, daß man die schwersten Læfionen als gewiß künftig vorstellte, die hernach ganz und gar nicht erfolgen. Eines der allermerkwürdigsten Exempel zeigen die Gravamina, welche Catholische und Protestantische Fürsten, die Einführung der neunten Chur zu hintertreiben, mit grossen Bewegungen angewendet haben. Der Kaiser und das Churfürstl. Collegium liessen sich aber in der Behauptung ihrer Gerechtsame nicht irre machen; die neunte Chur wurde eingeführet und alles das Uebel, das die jene Gravamina vorwendenden Fürsten daraus prophezeihen wollen, hat sich bisher noch nicht spühren lassen.

- a) Ickstatt Dissert. de causis, in quibus status Imper. in partes eunt, cap. II. §. 28. 29. 30. 31. 32.
- b) Chur-Böhmisches Votum im Reichsraths-Protocoll vom 19. May 1747. in verbis: Entweder ein Gravamen vorhanden seyn oder zuverlässige und gegründete Beysonge obwalten müsse. 10.
- c) Magdeburg communi nomine Evangelicorum in den Actenstücken. p. 65. Blieben und inhærirten ihrem Voto communi -- anug, daß Evangelici dabey ihre Sicherheit nicht gnugsam fänden p. 92. Magdeburg communi nomine Evangelicorum p. 65. lin. 36. Hätten nicht nöthig denen Herren Catholischen darüber Red und Antwort zu geben.

§. 25.

So gewiß sich übrigens behaupten läßt, daß ein vernünftiger Mensch, der, was ein Votum commune sey, aus dem Staats-Recht gelernet, in seinem Gewissen vollkommen überzeuget seyn muß, daß die ganze Handlung der widersprechenden Gesandtschaften in diesem Punct Geses widrig gewesen. Hat sich doch das Reichsstädtische Collegium bey seiner Erklärung zu den Majoribus Imperii, zu dem folgenden anstößigen Anhang bewegen lassen, daß man sich dem allen anschliessen müsse, was in

G

bey-

beyden höhern Collegiis zu Aufrechthaltung und Behauptung der Evangelischen Religions-Gerechtfame per Votum commune an und fürgebracht worden. d) Dieses verworfene Votum commune ist entweder in Gegenwart und mit Einwilligung der Städtischen Deputirten in einer ordentlichen Conferenz verfertigt worden oder nicht. Ist jenes geschehen: so haben sie zugleich gesehen, daß das Evangelische Directorium sammt andern ansehnlichen Gesandtschaften Protestantischer Stände widersprochen, und das Gravamen, welches der Grund eines Voti communis seyn sollen, für erlediget und gehoben geachtet worden ist. Hat man sich absente Directorio und anderer mit bestem Fug und Recht jenseitiges Votum verwerffenden Gesandtschaften, mit ihnen besprochen: so haben sie ebenfalls einsehen können, daß kein Votum commune legitimum vorhanden war. Ist es aber ohne ihr Vorwissen zum Vorschein gekommen, so geht solchem wiederum eine Eigenschaft ab, welche das Gesetz von dem Jure eundi in partes, dessen supremus Executor und Tutor der Kaiser ist, nothwendig macht, und deren Mangel das Votum commune quæst. ungültig gemachet hat. Warum haben dann nun die Reichs-Städte diesem Voto communi anhängen müssen? Auf der einen Seite stehet Gerechtigkeit, Gesetz und Kaiser: auf der andern ist das offenbare Unrecht. Wem sind hier die Reichs-Städte das Müssen schuldig? Chur-Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Hollstein-Gottorp u. a. haben das commune votum quæst. verworfen, ohne das übrige Interesse der Evangelischen Stände zu verlassen. So machen sich jezo die Reichs-Städte den Vorwurf, daß sie es nicht mit dem Corpore Evangelicorum, sondern mit denen unter ihnen wider Kaiser und Reich stehenden Gesandtschaften gehalten haben. Billig sind sie in diesem Verdacht, weil es ihnen ganz leicht gewesen, sich von diesem Abweg zu entfernen. Dann da dieselbe den per majora begenehmigten Desiderien-Puncten beyzutre-

zutre-

zutreten mit dem Vorwand sich gehindert geachtet, daß sie hierinn ohne Instruction gewesen: So hätten sie eben diesen Grund dem Gesetz widrigen Voto communi der bloß widersprechenden Gesandtschaften den Beytritt zu versagen vorschützen können, weil das gedachte Votum wider einen einigen Punct der von beeden höhern Collegiis schon beliebten Desiderien gerichtet war. Warum haben sie endlich auf die Anfrage der Directoriorum, ob man ihre Absonderung und Anschluß an das unstatthafte Votum commune in das Reichs-Gutachten bringen sollte, keine Erklärung gethan? Ohne Zweifel ihr Mißtrauen gegen ihre einmahl geschene Herauslassung und Fehltritt so viel möglich zu verbergen, welchen sie aber dadurch nur verschlimmert, und verrathen haben.

d) Reichsstädtisches Conclusum in den Actenstücken pag. 104.

§. 26.

Wie weit der bey denen über die gegenwärtige Vollmachtssache vorgefallenen Reichs-Consultationen gebrauchte Zwang der Evangelischen Conferenzen wider Evangelische Mitstände von dem Instituto Corporis Evangelicorum abweicht, gaben uns die oben angeführten deutlichen Erklärungen vormahliger Protestantischer Gesandtschaften gegen Kaiser und Reich zu erkennen. e) Jezzo sollen die Majora unter ihnen herrschen, welche weder Vertrag noch Gesetz autorisiret, auch da sie nach dem Convenienz-Recht derselben, die kostbarsten Jura der Evangelischen Stände selbst kränken, wie die Actenstücke an vielen Orten ein betrübtes Zeugniß darstellen. Dieser Zwang der Majorum Corporis Evangelicorum hebt nicht nur, wie bemerkt worden, das Institutum gedachten Corporis auf, f) sondern wird auch den Evangelischen Ständen sehr gefährlich. Sie sehen ja wohl, daß die Conjunction der Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Häuser jederzeit die Majora zu ihrer

§ 2.

Di-

Disposition haben, und wie sie diejenigen tractiren, die ihr Recht patriotisch zu votiren erhalten wollen. Diese Gesandtschaften haben ihre Parthey für den mächtigsten und größten Reichs- Theil erkläret: Wer soll nun die Evangelischen Stände retten, wider welche sie ihr Convenienz- Recht, unter dem Vorwand, daß sie durch die Majora partis Evangelicæ gemein verbündliche Schlüsse zu machen, berechtiget seyn, auszuführen sich entschließen? Wer unter ihnen kann sich wider derselben Gewalt sicher glauben, wann er bedenket, wie zu dieser Zeit von eben dieser Parthey unschuldigen und dabey ansehnlichsten Ständen mit Arméén im Feld und Votis auf dem Reichs- Tag begegnet worden ist. Die Evangelischen Stände werden aber endlich auch bedenken, welche unter ihnen für ein Votum commune, das Kaiser, Reich und Geseze kränket, haften müssen, weil sie durch dasselbe für einem Mann zu stehen sich verbinden.

d) §. 14. not. e.

e) Actenstücke pag. 73.

§. 27.

Gleichwie der Römische Kaiser supremus Executor & Tutor legum ist, also stehet die Dirigirung der Sache besonders in einer großen Reichsfehde in seiner Gewalt. Kraft der Geseze vom Landfrieden und des Reichskündigen Herkommens ist es Kaiserl. Majest. heimgestellet, daß nöthige Gebieten und Verboten anzuordnen, die Anstalten der Reichs- Executions- Armée zu reguliren, den dabey gewöhnlichen Proceß formiren zu lassen, und wann solcher auf dem Reichstag der Ordnung gemäß befunden worden, die noch übrige Execution zu vollenden. f) Die geschehene Entschädigung der angegriffenen Reichs- Stände endiget die Sache noch nicht, sondern die dem Kaiser gebührende Satisfaction und Entscheidung. g) Aus diesem hohen Recht eines Römischen Kaisers folget nothwendig, daß ein Reichs- Friedens-

dens



§. 31.

Die zweyte Anmerkung weist auf die Vota communia und Protestationen der Evangelischen Stände, wider die Clausel des vierten Artikels in dem Rypswikischen, und dem dritten Artikel des Badischen Friedens. n) Dieser Punct ist aber hier vergeblich angebracht, weil das daraus formirte Gravamen wider die Berichtigung der Vollmachts-Sache gehoben und erlediget worden. o)

n) Actenstücke p. 63.

o) §. 23.

§. 32.

Die dritte Anmerkung betrifft bloß eine Nachricht, von denen zu Evangelischen Conferenzen bestimmten Tagen, und betrifft gegenwärtige Sache nicht. Denen aber, welche gründlich wissen wollen, daß die Schlüsse der Evangelischen Conferenzen niemand im Reich obligiren, und jezo von dem alten Instituto sehr abweichen, rathen wir zu überlegen, was oben hiervon gemeldet worden. p) Wir können hier auch nicht unerinnert lassen, daß in den Actenstücken p. 70. 71. geschehene Einladungen Protestantischer Stände zu jenen Conferenzen sammt den Antworten derselben angeführet werden, mit Uebergehung der Commission und Ausrichtung des Bremischen Secretarii, der doch mitten unter den Deliberationen an das versammlete Reichsstädtische Collegium abgeschicket worden ist, um dieselbe zu bereden, daß eine förmliche Itio in partes in den beyden höhern Collegiis vorhanden sey, und also das Städtische durch verschiedene Vorstellungen zur vorgeblichen Nachfolge zu bewegen. Eben diese und dergleichen vorher gegangene Ordnungswidrige, die Libertatem sentiendi beklemmende, und im Grund unrichtige Inlinuationen waren es auch, welche die mehrsten Deputatos des Städtischen Collegii auf den eingeschlagenen Irrweg geführet un-

§ 3

ver-

verleitet haben, der aber von vielen ihrer Principal-Schaften sehr mißbilliget worden. Was Wunder also, wann man von der Meldung dieser Fallstricke abstrahiret, und sich damit nicht rühmet.

p) §. 14. not. e.

§. 33.

Die vierte Anmerkung erinnert, daß dem Mecklenburg-Schwerinischen Voto in den Worten: Und müste die gebrauchte General-Rubrik Votorum communium Evangelicorum contradiciren; dieser Zusatz, vor diesmahl, extra Protocollum gegeben worden. q) Es ist aber eine Inserirung von dieser Art gar nicht anstößig. Die gemeldten Wörter ändern den Sinn des Voti gar nicht, sondern determiniren denselben nur zum Vortheil der Protestanten selbst; Niemanden aber zum Præjudiz. Es ist über dieses die Inserirung gemeldter zweyer Wörter in Collegio und im Angesicht aller anwesenden durante adhuc eodem actu deliberationis geschehen, welcherley Aenderungen nicht ungewöhnlich, und noch vielweniger unzulässig sind. r)

q) Actenstücke pag. 87.

r) Reichsfürsten-Raths-Protocoll vom 7. Julii 1747. In dem Oesterreichischen Directorial-Vortrag: sonstn aber wäre bey dem Directorio die Anzeige geschehen etc.

§. 34.

Die fünfte Anmerkung redet von einem gemeinschaftlichen Gutachten der Evangelischen Gesandtschaften auf das Begehren der Höfe, daß sie die Projecta der zu errichtenden Concluserum einschicken sollten. s) Ob nun gleich dieser Auffas vom Jahr 1724. ohne Ratification der Höfe geblieben ist: wollen die widersprechenden Gesandtschaften doch daraus behaupten, daß

daß der darinn angepriesene Vortrag in den Evangelischen Conferenzen per Majora zu concludiren, ob er gleich von den Höfen nicht beliebt worden, die Evangelischen Stände, welche in der Vollmachts-Sache zu den Majoribus Imperii getretten, obligire, das, als einen gültigen Schluß, anzuerkennen, was von ihnen in ihren besondern, nur unter sich gehaltenen Conferenzen den 5. Augusti 1761. nicht nach Recht, sondern wider Gesetz und Ordnung, wider die Freyheit ihrer Evangelischen Mit-Stände, wider alles rechtmäßig geschene und daher verbindliche protestiren gravirter Reichs-Stände Evangelischer Religion, zu Papier gebracht, jedoch in facie Imperii als nichtig abgewiesen worden.

s) Actenstücke pag. 87.

§. 35.

Die sechste Anmerkung machet eine verwundernswürdige Rechnung der Votorum in der Vollmachts-Sache. t) Es ist aber die Unrichtigkeit derselben schon oben demonstrirt worden. u)

t) Actenstücke pag. 85. 99. 101. seq.

u) §. 29.

§. 36.

In der siebenden Anmerkung wird berichtet, daß die Brandenburg-Culmbachische Gesandtschaft durch ein Rescript angewiesen worden, in der Evangelischen Conferenz zu eröffnen, daß der Hof bey dem favorabiliter abgelegten Voto nicht der Meinung, den, dem Concluso Imperii beygefügtten Desideriis beyzutretten, oder in die Materialia einzugehen, oder Partes Evangelicorum zu verlassen. x) Diese Erklärung hat, wie einem jeden der Inhalt derselben zu erkennen giebt, das einmal abge-

abgelegte Brandenburg-Culmbachische Votum weder an sich ändern noch aufheben sollen, und daher hat auch der Hof nicht begehret, die gemeldte Eröffnung, als ein geändertes Votum ad Protocollum zu geben, gleichwie sie auch re non amplius integra, nemlich nach schon dictirter Kaiserlicher Ratification des Reichs-Gutachtens erst obiter bekannt worden ist. Ueberhaupt läßt sich gegenwärtige siebende Anmerkung mit der obigen vierten nicht wohl vereinbaren. In nur erwehnter vierten hat gehandelt werden wollen, daß von der Mecklenburgischen Gesandtschaft die zwey Wörter: für diesmal; dem Vorgeben nach, extra Protocollum hinzugesetzt worden, da doch solche Hinzusetzung obgesagter massen ad Protocollum, und re adhuc integra geschehen ist: In gegenwärtiger siebenden Anmerkung hingegen nehmen die widersprechenden Gesandtschaften kein Bedenken, die Brandenburg-Culmbachische Erklärung zu ihrem vermeintlichen Vortheil anzuführen, ob gleich diese nicht nur extra Protocollum, sondern gar extra Collegium, auch keines Wegs durante actu deliberationis, oder re adhuc integra, sondern nach bereits dictirtem Kaiserlichen Ratificatorio, mithin schon vollständig erzielttem Reichs-Schluß erfolgt ist, deme bekanntlich durch nachholende einzelse Aeußerungen nichts mehr gegeben, noch benommen werden kan.

x) Actenstücke pag. 101. in verbis: Wann derselbe in Conferentia Evangelicorum extraordinaria vom 21. Augusti, a. c. auf Anweisung eines Hochfürstl. Rescripts-Postscripti vom 15. desselben Monats ausdrücklich anzeigen müssen: daß, nachdem die Projecta Conclusi besonderer Desideriorum gedenken, diesen aber beizutreten, in deren Materialia einzugehen, oder Partes Evangelicorum zu verlassen, man Brandenburg-Culmbachischer Seits, nicht gemeinet seye: als werde auf erhaltene positive Anweisung, solches nach declariret.

Das zweyte Schema Votantium erscheint in den Acten-  
 stücken sub. Num. XIV. wo alle Vota des ganzen Reichstags  
 in eine gemeinsame Massam zusammen geworfen werden, und  
 aus solcher die Abzählung geschiehet. Dieser modus compu-  
 tandi & concludendi scheint etwas weit zu gehen: bis dahin ist  
 weder er gebräuchlich, noch bekannt gewesen, und die Directoria  
 haben es sonder Zweifel bis auf die jezige Belehrung nicht bes-  
 ser gewußt, als daß das Reich in drey Collegia eingetheilt seye,  
 daß jedes Collegium seinen eigenen Schluß abzufassen habe,  
 und daß auch zu dessen Abfassung nur die in demselben, nicht  
 aber die in denen andern Collegiis wirklich ausgefallene Stim-  
 men zu zehlen stehen; Insonderheit mag man beglaubt gewesen  
 seyn, daß das hohe Churfürstl. Collegium mit seinen 9. Stim-  
 men, aus denen es bestehet, vermöge obiger Eintheilung zu  
 einem gemeinschaftlichen Reichschluß just so viel, dem Gewicht  
 nach, beytrage, als das Fürstliche mit seinen 90. und mehre-  
 ren. Man wußte, wie sorgfältig solch ersteres Collegium bey  
 diesem Vortheil sich zu erhalten, von jeher bedacht gewesen,  
 da es nicht ohne Ursach in allen Kaiserl. Wahlcapitulationen  
 von Ferdinando I. her das Recht seines gesonderten Rathes in  
 Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, ungefränket beyzu-  
 behalten sich so ausdrücklich von Fall zu Fall vorgesehen hat.  
 Um so unerwarteter und verwunderungswürdiger ist es dahe-  
 ro, über einmahl wahrzunehmen, daß zwey Churfürstl. die  
 Chur- Brandenburg- und Chur- Braunschweigische Gesandt-  
 schaften, welche an denen Actenstücken bekanntlich Theil neh-  
 men, sich so nachgiebig bezeigen, daß sie, diesem zweyten Sche-  
 mati zu folge mit Einwerfung der Churfürstl. Stimmen in die  
 gemeine Massam, und mit derselben Respectu der Fürstlichen ganz  
 gleicher Abzählung, auch gleich gewichtiger Berechnung, ohne  
 Widerrede einverstanden seyn. Ob sie aber damit bey dem üb-  
 rigen gesammten Churfürstl. Collegio Ehre einlegen, und ob

h

auch

auch wohl bey ihren eigenen Höfen, wann diese nachdenken wol-  
len, durch solche Geringschätz- und Aufferachtlassung eines so  
wesentlichen und so sorgfältig bis anher bewahrten Churfürstl.  
Vortheils und Vorrechts sich in der Folge ein Verdienst er-  
werben mögten? das dürfte eine andere Frage seyn. Es könnte  
eine Zeit kommen, wo die Entschuldigung, daß sie sich von ei-  
nem Anführer, der auf die Churfürstl. Vorzüglichkeiten eben  
keine Rücksicht zu nehmen gehabt, zu solcher Willfährigkeit ver-  
leiten lassen, nicht mehr für hinlänglich angesehen werden dürfte.

Das dritte Schema legt endlich sub N. XV. der Acten-  
stücke diejenige Status Evangelicos nach der Reihe vor, die auf  
Veranlassung derer (wie es in dem Rubro heisset) Catholischen  
Desideriorum in beyden höhern Collegiis theils für theils gegen  
die vermeintliche Itionem in partes votiret haben; wobey aber zu-  
vorderst anzumerken ist, daß die oben erwähnte Desideria sehr  
unrichtig die Catholische genennet werden, da solche auch von  
mehrern der Augspurgischen Confession zugethanenen Votanten  
unterstützt worden, mithin eben sowohl, als selbst die Stimmen,  
so auf die Reichs-Bollmacht ausgefallen, promiscua gewesen,  
und annoch sind. Sieben Vota A. C. werden in diesem Sche-  
mate, wiewohlen derselben mehr dahin zu zählen sind, freymü-  
thig angegeben, die sich gegen die Itionem in partes vernehmen  
lassen, da doch auch nur eine oder zwey derselben schon zureis-  
chend gewesen wären, sothane Itionem in partes ungültig, ja un-  
möglich zu machen. Der übrigen, so sich für die vermeintliche  
Itionem in partes erklärt, sind, so viel das Fürstl. Collegium be-  
trifft, 28. Wie kommen aber wohl unter solche 28. die Westphä-  
lische Grafen in die Rechnung? Wo ist jemahls, so lang das  
Reichs-Bevollmächtigungs-Geschäft in Deliberation gestanden,  
ein Gräfl. Westphälisches Votum in dem Fürstl. Collegio ad  
Protocollum gelangt, um unter diejenige, die sich pro Itione in  
partes

partes geäußert, mitgerechnet zu werden? Und wo, als allenfalls eben in den Collegiis, hätte eine solche Itio in partes vorgehen können? Wer hat in Abwesenheit des ordentlich Bevollmächtigten Vertreters der Gräfl. Westphälischen Stimme sich zu solcher mit einer Interims- oder Substitutions-Vollmacht, und bey wem legitimiret? Wo ist von solch erforderlicher Legitimation jemahls die behörige Anzeige geschehen? Und wer hat endlich, um noch etwas weiter zu fragen, den Gebrauch und Vertretung des Westphälischen Voti curiati, als solches nur erst An. 1654. der dasigen Grafenbank von dem Reich bewilliget worden, bloß den Grafen von der Augspürgischen Confession, mit Ausschluß der Catholischen zugeeignet? Oder wer vertritt dann indessen, nach der Westphälischen Gräfl. Collegial-Verfassung die letztern, wann nach solcher die erstern, wie in den Actenstücken p. 102. angemerkt wird, in absentia der eigenen Gesandtschaft, von Chur-Brandenburg hieselbst vertreten werden? Sehr gemächlich nun ist es zwar, und bedarf auch keiner sonderlichen Kunst, aus einem Schemate, wie oben angemerkt, Stände, welche wirklich votiret, und zu votiren berechtiget waren, nach eigenem Belieben wegzulassen, in einem andern hingegen solche, die nicht votirt auch nach gestalten Umständen nicht votiren können, eben sowohl eigenen Gefallens, ut numerum faciant, anzusetzen. Könnte aber hier nicht mit mehrerem Fug, als es in den Actenstücken p. 100. heißt, gesagt werden, daß dergleichen wohl noch niemahls, so lang der Reichs-Tag stehet, nur gedacht, zu geschweigen, gewagt und unternommen worden? Dem seye jedoch, wie ihm wolle, so hat sich bishero mit aller dieser Gemächlichkeit, Dreistigkeit, oder wie man am Ende es nennen mögte, noch nicht zuweg bringen lassen, daß 28. Vota eine grössere Zahl als 42. machen, noch daß sie von der vernünftigen Welt dafür angenommen werden sollten.

S. 30.

Jetzt ist noch übrig, daß wir die Anmerkungen beurtheilen, welche man jenseits den Actenstücken anzufügen für gut befunden hat. Die erste Anmerkung giebt eine Nachricht von dem Fürstl. Tarischen Voto im Reichs-Fürstenrath l) welche aber nicht ganz ist, und den nothwendigen Zusatz haben muß, der in einem Oesterreichischen Voto gefunden werden kann. m)

l) Actenstücke p. 36.

m) Reichs-Fürstenraths-Protocoll vom 30. Jun. 1760. Oesterreich bis Dets habe man bereits bey einer andern Gelegenheit, ausweisk Protocoll vom 13. April 1753. ganz deutlich zu erkennen gegeben, wie gleichgultig und unbekümmert man zu allen Zeiten seyn könne. Wer die Fürstenraths-Protocolla, eben als andere Reichstags-Acta, vollständig oder unvollständig, ganz, nur halb, oder gar nicht, zu halten verlange. Man erkläre das nemliche, von mitobhabenden Directorii wegen nochmal, und versichere dabey, daß, so wenig ein gleiches benehmen, auch so gar der Austritt ermeldter Legations-Secretarien, und der, wie leicht zu erachten, ihnen damahis hierzu beschehene gleich gemessene Auftrag bey Zusammentragung des Protocolls vom 10. May 1754. die bald hernach vollzogene Fürstl. Thurn- und Tarische, auch Fürstl. Schwarzburgische Introduction aufzuhalten oder zu hindern vermögt, eben so wenig dessen Erneuerung und Fortsetzung der Fürstl. Thurn und Tarischen Aufruf, und die jeweilige Aufnehm- auch Eintragung des dasigen Voti zu hindern vermögend seyn, sondern dieses Votum, in Gemayheit des ordentlich errichteten, und von Kaiserl. Maj. bestätigten Schlußes beyder höherer Collegiorum, so wie ein jedes anderes sich allemahl in dem Directorial-Protocoll werde vorfinden lassen, dessen fides wohl jederzeit fest stehen, ja nur so mehr bestärkt und erhoben werde, je mehr einige anderortige Protocolla von der Gleichstimmigkeit mit selbem abweichen, und durch willkührliche Auslassungen selbst nur zu unrichtigen und mangelhaften Abschriften gemacht werden wollen, worur sie auch solchen falls, und lediglich für nichts besseres, wie männiglich selbst begreife, geachtet werden mögen.

S. 31.



§. 37.

Die achte Anmerkung will eine Ursach anführen, warum die Württembergische Gesandtschaft die Befugniß nicht gehabt haben soll, sich wider die, von den widersprechenden Gesandtschaften affectirte Itionem in partes zu erklären, unter dem Vorwand, daß die Herzoge Catholischer Religion sich durch Reverfalien obligiret hätten, die Angelegenheiten, welche die Religion concernirten, auf Reichs- und Creißtügen durch das Evangelische geheime Raths-Collegium besorgen zu lassen. y) Gleichwie aber die Evangelischen Stände die Freyheit haben, die Societæt des Corporis Evangelicorum gänzlich zu verlassen, und so oft ihrer Mitstände Gesandtschaften ihnen auf Reichs- und Creißtügen Tort anthun wollen, sich ihrer zu äußern, und die gerechte Parthey zu ergreifen: so hat auch das Württembergische geheime Raths-Collegium die Befugniß bekommen, ein gleiches zu erwählen, und den Württembergischen Comitial-Gesandtschaften zu befehlen, besonders wann sich einige Gesandtschaften ermächtigen wollen, ihren Theil als das ganze Corpus Evangelicorum herrschen zu lassen, welches Vorhaben zu præjudicirlich ist, und von des Königs in Preussen Maj. erst vor wenig Jahren mißbilliget worden, wie es auch allezeit verworfen bleiben wird.

y) Actenstücke pag. 101.

§. 38.

Ferner wird in den angeregten Anmerkungen die so unziemlich als kecke Erinnerung über das Kaiserl. den Reichs-schluß, wegen der Vollmachts-Sache, bestättigende Ratifications-Decret, aus einem gar schwachen Urgwohn gemachet:  
 „ Ob nicht durch das Kaiserl. Ratifications-Decret das in  
 „ dem Westphälischen Frieden gestiftete Jus eundi in partes,  
 „ auf

3

„ auf

„ aufgehoben oder verkürzet worden zu seyn geachtet werden  
 „ mögte „ 2) die nicht verfehlende Antwort ist diese: Gleich-  
 wie des Königs in Preussen Maj. im Jahr 1754. den Mißbrauch  
 des Juris eundi in partes wider hüzige Gesandtschaften ernstlich  
 geahndet und verworfen, ohne den rechten Gebrauch desselben  
 aufzuheben oder zu turbiren: a) Also haben auch Ihre Kö-  
 nisch = Kaiserl. Maj. welche zum Vorthail der Gerechtigkeit  
 gloriwürdigst regieren, durch Deroselben höchst venerirliches  
 Ratifications - Decret einen patriotischen Reichsschluß confirmi-  
 ret, der zwar den Mißbrauch des Juris eundi in partes zurück  
 gewiesen, dem rechtmäßigen Gebrauch desselben aber, ganz und  
 gar nicht præjudiciren sollen.

2) Actensüße pag. 107.

a) Rescript des Königs in Preussen Maj. an Deroselben Chur-  
 Brandenburgischen Comitial - Stimmvertreter Hrn. von Mens-  
 hagen vom Jahr 1754.

### S. 39.

Die Gesandtschaften, welche sich der den 7. August  
 curr. zu Stand gekommenen Reichs - Vollmacht vergeblich op-  
 poniret haben, sind den 4. November hernach schlußig worden,  
 ihr eitles Beginnen wider gedachte Vollmacht durch ein anmaß-  
 liches Conclusum zu rechtfertigen, und dem Publico Nachricht  
 zu geben, daß die ihrer Parthey gehorsamen Mitgesandtschaften  
 sich zur Bestättigung dessen verstehen, was von ihnen gesetz-  
 widrig, und auch ohne Effect unternommen worden ist. Ih-  
 ro Röm. Kaiserl. Maj. haben aber schon die Thathandlungen  
 jener Gesandtschaften öffentlich geahndet, und derselben übrige  
 Verfahren wird durch vorstehende Deduction seiner Illegali-  
 täten so überführet, daß das Rechtfertigen und Bestättigen des-  
 selben keiner weitem Widerlegung bedarf, und von sich selbst  
 zerfällt. Um aber zu zeigen, daß jene Gesandtschaften nur  
 Fehl-

Fehlritte zu machen fortfahren: so wollen wir deren unächten Concluso einige Erinnerungen entgegen setzen, so fern es für diesesmahl eine Abfertigung verdienet. Dasselbe enthält nebst andern folgende Sätze: Jene Gesandtschaften hätten das, was die majora Vota zum Nachtheil der Evangelischen Jurium vorsehren wollen, abgewendet: der Westphälische Friede wäre eine ewige Richtschnur in Ecclesiasticis und Politicis: Die Abolirung der Ryswickischen Clausel wäre 1734. im Reich einander zugesagt worden: das Corpus Evangelicorum hätte Facultatem per Majora concludendi, so daß es allgemein verbindlich sey: ihre Vorsehrungen wider die Reichs-Vollmacht wäre gesetzmäßig. Nun wollen wir auf jeden Punct antworten. 1. Jene Gesandtschaften haben falsch prognosticiret, daß die Majora wider die Jura Evangelicorum etwas vornehmen wollen; dann die That hat gewiesen, daß das vorgelegte Gravamen aus der Ryswickischen Clausel mit der behändesten Willkährigkeit gehoben worden. b) 2. Die Richtschnur des Westphälischen Friedens haben jene Gesandtschaften bey der Vollmachts-Sache ganz allein nicht beobachtet. Sie allein haben die in dem geheiligten Westphälischen Frieden fundirte Freyheit zu votiren hindern wollen: Sie allein haben das Recht der Stände zum Frieden zu concurriren, und ihre Prætensionen zu formiren, nicht leiden wollen: Sie haben das in eben demselben hochverbindlichen Frieden fundirte Jus eundi in Partes verkehret: Sie haben das theure Recht Singulorum an ihren eignen Glaubens-Gesossen gekränkert. c) 3. In dem Jahr 1734. wurde man im Reich einig, daß in den Ländern, welche durch den damahligen Krieg Frankreich würden entzogen werden, die Restitution der Sachen nach der Verordnung des Westphälischen Friedens geschehen sollte. Jezo ist der Casus ganz umgewendet. Das Reich verlanget von der, zu Hülff geruffenen Krone Frankreich nichts zu erobern. Es ist also dieser Pallas dem gegenwärtigen

Fall

Fall schlecht angemessen. Hingegen können die Catholische Stände hieraus den Schluß ziehen, daß den Prætentionen aus gedachter Clausel wider sie renunciert worden, weil die Abolition derselben nur auf die von Frankreich wieder zu eroberende ehemahlige Reichs-Länder extendiret wird. d) 4. Die Facultas Corporis Evangelicorum per Majora allgemein verbindlich zu concludiren, bestehet in einer bloßen Einbildung. Im Jahr 1754. haben viele Evangelische Stände die Majora ihres Corporis für nichts geachtet, sondern das Contrarium statuiret und gethan; und in der Vollmachts-Sache ist von vielen Evangelischen Ständen ein gleiches in Worten und in der That geschehen. e) Ein Pars Statuum Evangelicorum ist niemals für das Corpus Evangelicorum geachtet worden, und wird auch in alle Ewigkeit nicht dafür angenommen werden: und wann ein Pars Evangelicorum sein Votum ein Votum commune nennet, so heisset man solches einen Mißbrauch; f) gleichwie es eine unverantwortliche Abweichung von dem Vertrag in dem Westphälischen Frieden bleibt, die ohne Consens des Kaisers und des Catholischen Reichs-Theils nun und nimmermehr eine Gültigkeit erlangen kann. 5. Daß endlich das Verfahren der widerigen Gesandtschaften bey den Reichs-Deliberationen über die Vollmachts-Sache nicht gesetzmäßig, sondern gesetzwidrig gewesen, davon giebt unsere ganze Deduction einen ausführlichen und überzeugenden Beweis, welchem alle Patrioten willigst Beyfall geben werden.

b) §. 23.

c) §. 9. 14. 17.

d) Corpus Evangelicorum pro Memoria an des Hrn. Principal-Commissarii Durchl. in Schauraths Sammlung aller Conclus. Corp. Evangel. Tom. III. p. 373.

e) 1. Cap. §. 17.

f) Extract-Schreibens des Königes in Preußen Maj. im 1. Cap. §. 17.

F I N I S.